



Anargyros Anapliotis

Das Konzil von Laodicea als geltendes Recht der Orthodoxen Kirche unter besonderer Berücksichtigung seiner eherechtlichen Regelungen

Abstract

Bishops from the various regions of the province “Asia” met in 364 under the chairmanship of bishop Theodosios for the Council of Laodicea and decided upon “60 canons of various content” for the right and proper order and constitution of the church. The style of the canons, which is similar to headlines, begs the question, if they are the summary of previously enacted canons, the canons themselves (or just the titles). The canons can be separated into two groups, based on whether they begin



Dr. Dr. jur. LL.M. Anargyros Anapliotis, Akad. Oberrat, Dozent für Kirchenrecht an der Ausbildungseinrichtung (Institut) für Orthodoxe Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

with „Περὶ τοῦ“ (canons 1-19) or „Ὅτι (οὐ) δεῖ“ (canons 20-59). It is noteworthy that some canons repeat themselves content wise (e.g. canon 9 and 34, 10 and 31, 22 and 43). Additionally, it is worth mentioning that although they are canons with a “local” character, which is the reason for their relatively late inclusion into some compilations, they gained “ecumenical” (i.e. present-day orthodox) validity through their confirmation by name in canon 2 of the Quinisextum and are currently established law of the Orthodox Church.

The canons have neither been translated nor commented on before and this publication therefore closes a gap in German speaking literature, both for law practitioners of Orthodox Church law and theology students as well as ecumenically interested academics of the other denominations. Of particular importance is the part regarding marriage law because, on the one hand side it defines at which time a marriage may be performed, on the other hand side because of the expressed possibility of marriage after divorce as well the current topic of interdenominational marriages. In mind, they mount a case for universal salvation. Drawing on Matthew 5:29–30, they argue that divine judgment entails spiritual amputation and purification, not the damnation of any person *in toto*.

Keywords

Council of Laodicea, Canon Law, marriage law, Orthodox Church, canon

1 Einleitung

364¹ versammelten sich Bischöfe² aus den verschiedenen Regionen der Provinz Asia unter dem Vorsitz von Bischof Theodosi-

¹ Vgl. *Agapios Ieromonachos, Nikodemos Monachos*, Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς μίας ἀγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων

os³ zur lokalen Synode in Laodicea⁴, der Metropole von Phrygien (Pakatiania) in Kleinasien, und beschlossen „60 Kanones verschiedenen Inhalts“⁵ für die richtige Ordnung und Verfas-

Ἐκκλησίας ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες τῶν ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἁγίων Οἰκουμενικῶν τε καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων, Athen ⁹1982, S. 420 (weiter als Pedalion zitiert); *Agapius, a hieromonach and Nikodemus, a monk*, The Rudder (Pedalion) of the Metaphorical Ship of the One Holy Catholic and Apostolic Church, translated into English from the Fifth Edition (Athens 1903) by *Denver Cummings (Hg.)*, Chicago 1957, S. 551. Diese beiden Ausgaben nennen in einer Fußnote auch 365, 357 und 348 als mögliche Daten der Synode. *Périclès-Pierre Joannou*, Discipline générale antique (IV^e - IX^e s.). I, 2 Les canons des synodes particuliers, Fonti IX, Grottaferrata 1962, S. 127f. datiert sie wegen der schon vollständigen Organisation der Kirche, der großen Milde gegen Sünder in Kanon 2 (im Gegensatz zu den Kanones des I. Ökum. Konzils und des Basilios) und der liturgischen Vorschriften in den Kanones 14-23 und 25-30 Ende des 4. Jh. und auf Grund der Erwähnung in: *Theodoret von Kyrros*, Ad Coloss. II, 18, PG 82, 613 B, sagt er, dass sie nicht später als 430 stattgefunden haben kann. *Bischof Atanasije (Jevtić)*, Svešteni kanoni crkve, Belgrad 2005, S. 287f. datiert die Synode ebenfalls in die zweite Hälfte des 4. Jh., sicher nach 351, wegen der Verurteilung des Photinos in diesem Jahr und der Erwähnung der Photinianer in Kanon 7, auf Grund von anderen Hinweisen vielleicht 372 oder wegen der größeren Freiheit der Kirche, die durch die Herrschaft Theodosios' des Großen (ab 379) kam, 380, aber sicher vor dem II. Ökum. Konzil 381. *Nikodemus Milasch*, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von *Alexander Pessić*, Mostar ²1905, S. 93, datiert sie um das Jahr 343.

² *Joannou*, Discipline, S. 127 spricht von 22 (mit Verweis auf: *Gratian (Gratianus magister)*, Decretum (Concordia discordantium canonum), hrsg. von *Emil Friedberg*, Corpus iuris canonici 1, Leipzig 1879, Graz ²1955, Dist. XVI C. 11), *Atanasije (Jevtić)*, Svešteni kanoni, S. 288 von 32 bis 40.

³ Vgl. *Joannou*, Discipline, S. 127, *Atanasije (Jevtić)*, Svešteni kanoni, S. 288.

⁴ Vgl. *Agapius*, The Rudder, S. 551, Fußnote 1, wo erklärt wird, dass es sich nicht um Laodicea (am Mittelmeer) in Syrien handelt, sondern um die Stadt in der Nähe von Hierapolis in Kleinasien.

⁵ *Nikodim Milasch*, Das Kirchenrecht, S. 93. Diese Kanones wurden in alle Sammlungen, „wenngleich in verschiedener Verteilung“ (ebd.)

sung der Kirche.⁶ Die Form der Kanones, welche Überschriften ähnelt, wirft die Frage auf, ob es sich um die Kanones selbst (oder nur die Titel) oder um die Zusammenfassung von früher erlassenen Kanones handelt.⁷ Die Kanones können nach ihrem Anfang: „Περὶ τοῦ“ (Kanones 1-19) oder „Ὅτι (οὐ) δεῖ“ (Kanones 20-59) in zwei Gruppen zusammengefasst werden.⁸ Inhaltlich wiederholen sich einige Kanones (z.B. Kanon 9 und 34, 10 und 31, 22 und 43).⁹ Obwohl sie Kanones mit einem „lokalen“ Charakter sind, was ihre relativ späte Aufnahme in einige Sammlungen bedingte, haben sie durch die allgemein gehaltenen Bestätigungen in Kanon 1 des IV. und in Kanon 1 des VII. Ökum. Konzils und durch die namentliche Bestätigung in Kanon 2 des Quinisextums „ökumenische“ Gültigkeit erhalten¹⁰ und sind bis heute geltendes Recht der Orthodoxen Kirche.

2 Der Text der Kanones, deutsche Übersetzung, Kanonkonkordanz und Anmerkungen

Κανὼν Α΄

Περὶ τοῦ δεῖν κατὰ τὸν ἐκκλησιαστικὸν κανόνα, τοὺς ἐλευθέρως καὶ νομίμως

Kanon 1

[Wir haben festgelegt], dass diejenigen, die in Übereinstimmung mit dem kirchli-

aufgenommen. „Im *Pedalion* und in der *Kniga pravil* stimmt die Zahl überein. In der *Krmčija* bilden 58 Kanones dieser Synode das 10. Kapitel, doch sind dem Inhalte nach alle Kanones in derselben enthalten. Die *Indreptarea* zählt 59 Kanones dieser Synode, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die beiden letzten Kanones zu einem Kanon verschmolzen sind.“ (ebd.)

⁶ Vgl. *Agapius*, *The Rudder*, S. 551.

⁷ Vgl. *Joannou*, *Discipline*, S. 128, *Atanasije (Jevtić)*, *Svešteni kanoni*, S. 288.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. *Agapius*, *The Rudder*, S. 551.

συναφθέντας δευτέροις
γάμοις, μὴ λαθρογαμίαν
ποιήσαντας, ὀλίγου χρόνου
παρελθόντος, καὶ
σκολάσαντας, ταῖς προσευχαῖς
καὶ νηστείαις, κατὰ
συγγνώμην ἀποδίδοσθαι
αὐτοῖς τὴν κοινωνίαν
ὠρίσαμεν.

chen Kanon, frei und durch
einen gesetzlichen Vertrag
eine zweite Ehe geschlossen
haben, ohne eine geheime Ehe
eingegangen zu sein, nach
Verstreichen einer kurzen
Zeit, welche sie fastend und
betend verbracht haben,
durch Zugeständnis (Oikono-
mia) zur Kommunion wieder
zugelassen werden sollen.

**(Kanon XII des I. Ökum. Konzils;
Kanon VII von Ankyra;
Kanon IV des Basileios)**¹¹

Κανὼν Β΄
Περὶ τοῦ τοὺς ἑξαμαρτάνοντας
ἐν διαφόροις πταίσματι, καὶ
προσκαρτεροῦντας τῇ
προσευχῇ τῆς ἐξομολογήσεως
καὶ μετανοίας, καὶ τὴν
ἀποτροφὴν τῶν κακῶν
τελείαν ποιούμενους, κατὰ τὴν
ἀναλογίαν τοῦ πταίσματος,
καιροῦ μετανοίας δοθέντος
τοῖς τοιούτοις, διὰ τοὺς
οἰκτιρμούς καὶ τὴν ἀγαθότητα
τοῦ Θεοῦ προσάγεσθαι τῇ
κοινωνίᾳ.

Kanon 2

[Wir haben festgelegt], dass
diejenigen, die sich verschie-
dener Übertretungen schuldig
gemacht [bzw. versündigt]
hatten und die komplette
Abneigung gegen das Böse
erreicht haben, nachdem sie
Zeit zur Reue im Verhältnis zu
ihrer Verfehlung erhalten
haben und [jetzt] mit Stand-
haftigkeit und im Gebet der
Beichte und Buße warten, zur
Kommunion zugelassen wer-
den sollen, um der Liebe und

¹¹ Bezüglich der Kanonkonkordanz gilt: Auf **fettgedruckte** wird im Pedalion, auf *kursivgedruckte* in *Grigorios D. Papathomas, Tò Corpus Canonum τῆς Ἐκκλησίας (1ος - 9ος αἰώνας). Τὸ κείμενο τῶν Ἐκκλησιακῶν Ἱερῶν Κανόνων (Le Corpus Canonum de l'Église (1^{er} - 9^e siècles). Le texte de Saints Canons ecclésiiaux), Katerini 2015 (fett und kursiv* in beiden) verwiesen.

Güte Gottes willen.

(Kanon XII des I. Ökum. Konzils)

Anmerkung: Sünder, die ihre Taten aufrichtig bereuen, können nach einer angemessenen Sühnezeit wieder in die Kirche aufgenommen werden, denn Gott empfängt sie alle mit offenen Armen, da es nichts Schlechtes gibt, was Seine Güte besiegen kann.¹²

Κανὼν Γ΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν προσφάτως φωτισθέντα προσάγεσθαι ἐν τάγματι ἱερατικῷ.

Kanon 3

[Wir haben festgelegt], dass diejenigen, die erst kürzlich erleuchtet (getauft) wurden, nicht in den Klerikerstand aufgenommen werden dürfen.

(Kanon LXXX der Apostel; Kanon XII von Neocaesarea; Kanon II des I. Ökum. Konzils; Kanon X von Serdika; Kanon IV des Kyrill)

Κανὼν Δ΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν ἱερατικοὺς δανεῖζειν, καὶ τόκους, καὶ τὰς λεγόμενος ἡμιολίας λαμβάνειν.

Kanon 4

[Wir haben festgelegt], dass diejenigen, die dem Priesterstand angehören, kein Geld verleihen und weder Zinsen noch die sogenannte „Hälfte des Ganzen“ nehmen dürfen.

(Kanon XLIV der Apostel; Kanon XVII des I. Ökum. Konzils; Kanon XIV des Basileios, Kanon

¹² Pedalion, S. 421.

X des Quinisextums)

Κανὼν Ε΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν τὰς
χειροτονίας ἐπὶ παρουσίᾳ
ἀκροωμένων γίνεσθαι.

Kanon 5

[Wir haben festgelegt], dass Ordinationen nicht in der Gegenwart von Zuhörenden (Katechumenen) durchgeführt werden dürfen.

(Kanones XXX u. LXI der Apostel; Kanon XIII von Laodicea; Kanon LIX von Karthago; Kanon IV des I. Ökum. Konzils; Kanon VII des Theophilus; Kanon III des VII. Ökum. Konzils)

Κανὼν ΣΤ΄

Περὶ τοῦ μὴ συγχωρεῖν τοῖς
αἰρετικοῖς εἰσέρχαι εἰς τὸν
οἶκον τοῦ Θεοῦ, ἐπιμένοντας
τῇ αἰρέσει.

Kanon 6

[Wir haben festgelegt], dass es Häretikern nicht erlaubt ist, das Haus Gottes zu betreten, solange sie in ihrer Häresie verharren.

(Kanones X, XLV u. LXV der Apostel; Kanones IX, XII, XXXIII u. XXXIV von Laodicea; Kanon IC des Timotheos)

Κανὼν Ζ΄

Περὶ τοῦ τοὺς ἐκ τῶν
αἰρέσεων, τούτέστι
Ναυατιανῶν, ἦτοι
Φωτεινιανῶν, ἢ
Τεσσαρεσκαίδεκατιτῶν,
ἐπιστρεφόμενους, εἴτε
κατηχουμένους, εἴτε πιστοὺς
τοὺς παρ' ἐκείνοις, μὴ
προσδέχεσθαι, πρὶν

Kanon 7

[Wir haben festgelegt], dass denjenigen, die aus den Häresien, das sind nämlich die Novatianer, die Photinianer oder die Tessareshkaidekati-ten, wenn sie konvertiert sind, egal ob sie Katechumenen oder als treue Gläubige unter ihnen bekannt waren,

ἀναθεματίσωσι πᾶσαν αἵρεσιν, ἐξαιρέτως δὲ ἐν ἧ κατείχοντο· καὶ τότε λοιπὸν τοὺς λεγομένους παρ' αὐτοῖς πιστοῦς, ἐκμαθάνοντας τὰ τῆς πίστεως σύμβολα, χρισθέντας τε τῷ ἁγίῳ χρίσματι, οὕτω κοινωνεῖν τῶν μυστηρίων τῶν ἁγίων.

bis sie allen Häresien abgeschworen [bzw. anathematisiert] haben, besonders der, in welcher sie gefangen waren, die Aufnahme verweigert wird. Danach nämlich dürfen die, die unter ihnen selbst Gläubige genannt wurden, nachdem sie die Symbole des Glaubens gelernt haben und sie mit dem Heiligen Myron gesalbt wurden, von nun an den heiligen Mysterien teilhaben.

(Kanones XLVI, XLVII u. LXVIII der Apostel; Kanones VIII u. XI des I. Ökum. Konzils; Kanon VII des II. Ökum. Konzils; Kanon VIII von Laodicea; Kanon XCV des Quinisextums)

Κανὼν Η΄

Περὶ τοῦ τοὺς ἀπὸ τῆς αἱρέσεως τῶν λεγομένων Φρυγῶν ἐπιστρέφοντας, εἰ καὶ ἐν κλήρῳ νομιζομένῳ παρ' αὐτοῖς τυγχάνοιεν, εἰ καὶ μέγιστοι λέγοιντο, τοὺς τοιοῦτους μετὰ πάσης ἐπιμελείας κατηχεῖσθαι τε καὶ βαπτίζεσθαι ὑπὸ τῶν τῆς ἐκκλησίας ἐπισκόπων τε καὶ πρεσβυτέρων.

Kanon 8

[Wir haben festgelegt], dass diejenigen, die von der Häresie der sogenannten Phrygier zurückkehren, auch wenn sie bei denen zum Stand der (angeblichen) Kleriker gehören, und auch wenn sie zu den „Größten“ unter ihnen zählen, mit der allerhöchsten Sorgfalt katechisiert und von den Bischöfen und Presbytern der Kirche getauft werden sollen.

(Kanones XLVI u. XLVII der Apostel; Kanon VIII des I.

*Ökum. Konzils, **Kanon VII des II. Ökum. Konzils**; Kanon VII von Laodicea; Kanon XCV des Quinisextums)*

Κανὼν Θ΄
Περὶ τοῦ μὴ συγχωρεῖν εἰς τὰ
κοιμητήρια, ἢ εἰς τὰ λεγόμενα
μαρτύρια πάντων τῶν
αἰρετικῶν ἀπιέναι τοὺς τῆς
ἐκκλησίας, εὐχῆς ἢ θεραπείας
ἕνεκα· ἀλλὰ τοὺς τοιούτους,
ἐὰν ᾧσι πιστοί, ἀκοινωνήτους
γίνεσθαι μέχρι τινός.
Μετανοοῦντας δέ, καὶ
ἔξομολομένους, ἐσφάλθαι,
παραδέχεσθαι

Kanon 9
[Wir haben festgelegt], dass
es denjenigen, die zur Kirche
gehören, nicht erlaubt werden
darf, die Friedhöfe oder die
sogenannten Martyria (das
heißt die Schreine der Märty-
rer) von irgendwelchen Häre-
tiker zu besuchen zum Zwe-
cke des Gebets oder der Hei-
lung; aber, im Gegenteil, sol-
len die, die dies tun, auch
wenn sie zu den Gläubigen
gehören, für eine Zeit von der
Kommunion ausgeschlossen
werden. Wenn sie bereuen
und gestehen, dass sie einen
Fehler gemacht haben, wer-
den sie wieder zur Kommuni-
on zugelassen.

(Kanon XLV der Apostel)

Κανὼν Ι΄
Περὶ τοῦ μὴ δεῖν τοὺς τῆς
ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς
γάμου κοινωνίαν συνάπτειν
τὰ ἑαυτῶν παιδία αἰρετικοῦς.

Kanon 10
[Wir haben festgelegt], dass
diejenigen Personen, die zur
Kirche gehören, ihre eigenen
Kinder nicht leichtsinnig und
unbekümmert den Häretikern
zur Ehe geben dürfen.

*(Kanon XIV des IV. Ökum.
Konzils; Kanon XXXI von Lao-
dicea; Kanon XXI von Kartha-*

go; *Kanon LXXII des Quinisextums*)

Κανὼν ΙΑ΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν τὰς λεγομένας πρεσβύτιδας, ἧτοι προκαθημένας, ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ καθίστασθαι.

Kanon 11

[Wir haben festgelegt], dass die Ernennung der sogenannten Presbytiden (Ältesten), oder vorstehenden Frauen, in der Kirche nicht erlaubt ist.

(Kanon IV des I. Ökum. Konzils)

Κανὼν ΙΒ΄

Περὶ τοῦ τοὺς ἐπισκόπους κρίσει τῶν μητροπολιτῶν καὶ τῶν πέριξ ἐπισκόπων καθίστασθαι εἰς τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἀρχήν, ὄντας ἐκ πολλοῦ δεδοκιμασμένους ἔν τε τῷ λόγῳ τῆς πίστεως, καὶ τῇ τοῦ εὐθέως βίου πολιτείᾳ.

Kanon 12

[Wir haben festgelegt], dass Bischöfe zum kirchlichen Amt durch das Urteil der benachbarten Metropolitnen und Bischöfe berufen werden, nachdem sie über einen langen Zeitraum geprüft wurden, sowohl in Bezug auf die Worte des Glaubens [Glaubenslehre] als auch auf die Richtigkeit ihres Lebens und ihres Verhaltens.

(Kanon I der Apostel; Kanon IV des I. Ökum. Konzils)

*Anmerkung: Bischöfe sollen von benachbarten Metropolitnen und Bischöfen ernannt werden, nachdem sie über einen längeren Zeitraum auf ihre Tauglichkeit untersucht wurden.*¹³

Κανὼν ΙΓ΄

Περὶ τοῦ μὴ τοῖς ὄχλοις

Kanon 13

[Wir haben festgelegt], dass es

¹³ Pedalion, S. 425.

ἐπιτρέπειν τὰς ἐκλογὰς ποιεῖσθαι τῶν μελλόντων καθίστασθαι εἰς ἱερατεῖον.

dem Volk nicht erlaubt ist die Wahl der Kandidaten zum Priestertum durchzuführen.

(Kanon XXX u. LXI der Apostel; Kanon V von Laodicea; Kanon L von Karthago¹⁴)

Anmerkung: Um Kämpfe im gemeinen Volk zu verhindern, dürfen nur Bischöfe und Priester über die Priesteramtskandidaten abstimmen.¹⁵

Κανὼν ΙΔ΄

Περὶ τοῦ μὴ τὰ ἅγια, εἰς λόγον εὐλογιῶν, κατὰ τὴν ἑορτὴν τοῦ Πάσχα, εἰς ἑτέρας παροικίας διαπέμπεσθαι.

Kanon 14

[Wir haben festgelegt], dass es verboten ist, die Heiligen Gaben an andere Diözesen (oder Gemeinden) während des Osterfestes als Segensakt herumzuschicken.

Κανὼν ΙΕ΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν πλὴν τῶν κανονικῶν ψαλτῶν, τῶν ἐπὶ τὸν ἄμβωνα ἀναβαινόντων, καὶ ἀπὸ διφθέρας ψαλλόντων, ἑτέρους τινὰς ψάλλειν ἐν ἐκκλησίᾳ.

Kanon 15

[Wir haben festgelegt], dass es nicht länger erlaubt ist, dass Personen in der Kirche singen, außer denen, die kanonische Psalmen¹⁶ sind, welche auf den Ambo emporsteigen und vom Pergament singen.

(Kanones XXXIII u. LXXV des VI. Ökum. Konzils (des Quinisextums))

¹⁴ Gem. anderer Zählweise Kanon LIX, siehe: Pedalion (griechisch), S. 492.

¹⁵ Pedalion, S. 425.

¹⁶ Kantonren.

Κανὼν ΙΣΤ΄

Περὶ τοῦ ἐν σαββάτῳ
εὐαγγελία μετὰ ἐτέρων
Γραφῶν ἀναγινώσκεισθαι.

Kanon 16

[Wir haben festgelegt], dass
am Samstag Evangelien mit
den anderen Schriften zu
lesen sind.

Κανὼν ΙΖ΄

Περὶ τοῦ μὴ δεῖν ἐπισυνάπτειν
ἐν ταῖς συνάξεσι τοὺς
ψαλμούς, ἀλλὰ διὰ μέσου καθ΄
ἕκαστον ψαλμὸν γίνεσθαι
ἀνάγνωσιν.

Kanon 17

[Wir haben festgelegt], dass
nicht alle Psalmen nachei-
nander im Laufe einer Synaxe
gesungen werden, sondern
nach jedem [gesungenen]
Psalm ist [s]eine Lesung vor-
zunehmen.

**(Kanon LXXV des VI. Ökum.
Konzils (des Quinisextums))**

Κανὼν ΙΗ΄

Περὶ τοῦ τὴν αὐτὴν
λειτουργίαν τῶν εὐχῶν
πάντοτε καὶ ἐν ταῖς ἐνάταις,
καὶ ἐν ταῖς ἑσπέραις ὀφείλειν
γίνεσθαι.

Kanon 18

[Wir haben festgelegt], dass
der gleiche Gottesdienst mit
den Gebeten immer, sowohl
in der Neunten Stunde, als
auch in den Vespern, gefeiert
werden muss.

(Kanon CIII von Karthago)

Κανὼν ΙΘ΄

Περὶ τοῦ δεῖν ἰδίᾳ πρῶτον,
μετὰ τὰς ὁμιλίαις τῶν
ἐπισκόπων, καὶ τῶν
κατηγουμένων εὐχὴν
ἐπιτελεῖσθαι· καὶ μετὰ τὸ
ἐξελθεῖν τοὺς κατηγουμένους,
τῶν ἐν μετανοίᾳ τὴν εὐχὴν
γίνεσθαι· καὶ τούτων
προσελθόντων ὑπὸ χεῖρα καὶ
ὑποχωρησάντων, οὕτω τῶν
πιστῶν τὰς εὐχὰς γίνεσθαι

Kanon 19

[Wir haben festgelegt], dass
nach der Predigt der Bischöfe
zuerst das Gebet für die Kate-
chumenen folgt. Nachdem die
Katechumenen gegangen
sind, muss das Gebet für die
im Zustand der Buße gespro-
chen werden; und nachdem
diese unter die Hand vorge-
treten sind [den Segen be-
kommen haben] und sich

τρεις, μίαν μὲν τὴν πρώτην διὰ
σιωπῆς, τὴν δὲ δευτέραν καὶ
τρίτην διὰ προσφωνήσεως
πληροῦσθαι· εἴθ' οὕτω τὴν
εἰρήνην δίδοσθαι· καὶ μετὰ τὸ
τοὺς πρεσβυτέρους δοῦναι τῷ
ἐπισκόπῳ τὴν εἰρήνην, τότε
τοὺς λαϊκοὺς τὴν εἰρήνην
διδόναι, καὶ οὕτω τὴν ἁγίαν
προσφορὰν ἐπιτελεῖσθαι· καὶ
μόνοις ἔξδον εἶναι τοῖς
ἱερατικοῖς εἰσιέναι εἰς τὸ
θυσιαστήριον, καὶ κοινωνεῖν.

zurückgezogen [die Kirche
verlassen] haben, sollen dann
die drei Gebete für die Gläu-
bigen gesprochen werden:
das erste Mal still, aber beim
zweiten und dritten Mal „mit
Ausrufung“ (mit lauter Stim-
me); und dann ist der Frieden
[der Kuss des Friedens] zu
geben. Und nachdem die
Presbyter den (Kuss des)
Frieden(s) dem Bischof geben
haben, sollen dann die Laien
[sich] den (Kuss des) Frie-
den(s) geben; und dann soll
das heilige Opfer gefeiert
werden; und nur geweihten
Personen ist es gestattet in
den Opferaltar hineinzugehen
und dort die Kommunion zu
empfangen.

*(Kanon XVI des I. Ökum. Kon-
zils)*

*Anmerkung: Nachdem die
Bischöfe gepredigt haben,
muss ein Gebet für die unge-
taufteten Katechumenen ge-
sprochen werden; nachdem
die Katechumenen gegangen
sind, wird das Gebet für die
getauften Reuigen gesprochen
und ihnen die Hand aufgelegt
[den Segen bekommen]; nach-
dem auch diese gegangen sind
werden drei weitere Gebete
gesagt, eines im Stillen und
zwei weitere laut. Laien wie-*

derum dürfen nur außerhalb des Bemas beten und nur dort die Kommunion empfangen. ¹⁷

Κανὼν Κ΄
 Ὅτι οὐ δεῖ διάκονον
 ἔμπροσθεν πρεσβυτέρου
 καθέζεσθαι, ἀλλὰ μετὰ
 κελεύσεως τοῦ πρεσβυτέρου
 καθέζεσθαι. Ὅμοίως δὲ ἔχειν
 τιμὴν καὶ τοὺς διακόνους ὑπὸ
 τῶν ὑπηρετῶν καὶ πάντων
 τῶν κληρικῶν.

Kanon 20

[Wir haben festgelegt], dass ein Diakon sich nicht vor einem Presbyter hinsetzen darf, sondern sich nur setzen darf, wenn er vom Presbyter dazu aufgefordert wird. Ebenso steht es Diakonen zu, von ihren Dienern (d.h. Subdiakonen) und allen [niederen] Klerikern geehrt zu werden.

(Kanon XVIII des I. Ökum. Konzils; Kanon LVI von Laodicea; Kanon LX des Quinisextums)

Κανὼν ΚΑ΄
 Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας ἔχειν ἐν
 τῷ διακονικῷ, καὶ ἄπτεσθαι
 τῶν ἱερῶν σκευῶν.

Kanon 21

[Wir haben festgelegt], dass Diener (d.h. Subdiakone) keinen Platz im Diakonikon¹⁸ haben oder die heiligen Gefäße berühren dürfen.

(Kanon XV des VI. Ökum. Konzils; Kanon XLIII von Laodicea)

Κανὼν ΚΒ΄
 Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτην ὀράριον
 φορεῖν, οὐδὲ τὰς θύρας

Kanon 22

[Wir haben festgelegt], dass ein Subdiakon weder ein Ora-

¹⁷ Pedalion, S. 428.

¹⁸ Umkleideraum, Umkleideschrank, Sakristei, s. Pedalion, S. 429.

ἐγκαταλιμπάνειν.

tion tragen noch die Türen verlassen darf¹⁹.

(*Kanon XLIII von Laodicea*)

Κανὼν ΚΓ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἀναγνώστας, ἢ ψάλτας ὠράριον φορεῖν, καὶ οὕτως ἀναγινώσκειν, ἢ ψάλλειν.

Kanon 23

[Wir haben festgelegt], dass Anagnosten (Lektoren) und Psalten (Kantoren) kein Oratorium tragen und damit [so bekleidet] lesen oder singen dürfen.

(*Kanon XXXIII des Quinisextum; Kanon LXXV des VII. Ökum. Konzils*)

Κανὼν ΚΔ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικούς ἀπὸ πρεσβυτέρων ἕως διακόνων, καὶ ἐξῆς τῆς ἐκκλησιαστικῆς τάξεως ἕως ὑπηρετῶν, ἢ ἀναγνωστῶν, ἢ ψαλτῶν, ἢ ἐφορκιστῶν, ἢ θυρωρῶν, ἢ τοῦ τάγματος τῶν ἀσκητῶν, εἰς καπηλεῖον εἰσιέναι.

Kanon 24

[Wir haben festgelegt], dass geweihte Personen von den Presbytern bis zu den Diakonen, und weiter aus der restlichen kirchlichen Ordnung bis zu den Dienern und Anagnosten und Psaltern und Exorzisten und Türwächtern, und solche die zur Ordnung der Asketen gehören, ein Wirtshaus nicht betreten dürfen.

(*Kanones XLII, XLIII u. LIV der Apostel; Kanones XL u. LX von Karthago; Kanon IX des Quinisextums; Kanon XXII des VII. Ökum. Konzils*)

¹⁹ Als Türwache, damit Ungetaufte oder Katechumenen nicht wieder hinein kommen können. Diese sollen bei der Liturgie vor dem Glaubensbekenntnis die Kirche verlassen.

Κανὼν ΚΕ΄

Ἵτι οὐ δεῖ ὑπηρετήν ἄρτον διδόναι, οὐδὲ ποτήριον εὐλογεῖν.

Kanon 25

[Wir haben festgelegt], dass Subdiakone weder das Brot reichen noch den Kelch [der Eucharistie] weihen dürfen.

Κανὼν ΚΣΤ΄

Ἵτι οὐ δεῖ ἐφορκίζειν τοὺς μὴ προαχθέντας ὑπὸ ἐπισκόπων, μήτε ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, μήτε ἐν ταῖς οἰκίαις.

Kanon 26

[Wir haben festgelegt], dass diejenigen, die nicht ordnungsgemäß von Bischöfen befördert wurden²⁰, niemanden exorzieren²¹ dürfen, weder in Kirchen noch in Privathäusern.

(Kanon X von Antiochia)

Κανὼν ΚΖ΄

Ἵτι οὐ δεῖ ἱερατικούς, ἢ κληρικούς, ἢ λαϊκούς, καλουμένους εἰς ἀγάπην, μέρη αἶρειν, διὰ τὸ τὴν ὕβριν τῇ τάξει προστριβεσθαι τῇ ἐκκλησιαστικῇ.

Kanon 27

[Wir haben festgelegt], dass geweihte Personen, und Kleriker, und Laien, die zu einer Agape eingeladen wurden, keine Gaben mit zu sich nehmen dürfen, da dies eine Beleidigung gegenüber der kirchlichen Ordnung darstellt.

(Kanon XI von Gangra; Kanon XXVIII von Laodicea; Kanon XLII von Karthago, Kanones LXXIV, LXXVII u. XCVII des Quinisextums)

Κανὼν ΚΗ΄

Ἵτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς Κυριακοῖς, ἢ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, τὰς

Kanon 28

[Wir haben festgelegt], dass die sogenannten Agapen nicht

²⁰ Die Cheirothesie dazu erlangt haben.

²¹ Nach dem Kommentar im Pedalion, S. 431: katechisieren, lehren.

λεγομένας ἀγάπας ποιεῖν, ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ Θεοῦ ἐσθίειν, καὶ ἀκούβιτα στρωννύειν.

in Häusern des Herrn oder in Kirchen gehalten werden dürfen, und nicht in einem Haus Gottes essen oder Accubita²² es stellen darf.

(*Kanon XI von Gangra; Kanon XXVIII von Laodicea; Kanon XLIV von Karthago; Kanones LXXIV, LXXVI, LXXXVIII u. XCVII des Quinisextums*)

Κανὼν ΚΘ΄

Ὅτι οὐ δεῖ Χριστιανὸς ἰουδαΐζειν καὶ ἐν τῷ σαββάτῳ σχολάζειν, ἀλλ’ ἐργάζεσθαι αὐτοὺς καὶ ἐν τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ τὴν δὲ Κυριακὴν προτιμῶντας, εἴγε δύναιντο, σχολάζειν ὡς Χριστιανοί. Εἰ δὲ εὐρεθῆεν Ἰουδαῖσταί, ἔστωσαν ἀνάθεμα παρὰ Χριστῷ.

Kanon 29

[Wir haben festgelegt], dass Christen sich nicht judaisieren [den Bräuchen der Juden folgen] und am Samstag ruhen dürfen, sondern sie sollen an diesem Tag arbeiten. Dafür sollen sie den Sonntag ehren und, wenn sie können, als Christen ruhen. Wenn sie [weiterhin] als Judaisten [den jüdischen Bräuchen folgend] befunden werden, belegt sie mit dem Anathem vor Christus [werden sie vom Christentum ausgeschlossen].

Κανὼν Λ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικούς, ἢ κληρικούς, ἢ ἀσκητάς, ἐν βαλανείῳ μετὰ γυναικῶν ἀπολούεσθαι, μηδὲ πάντα Χριστιανόν, ἢ λαϊκόν· αὕτη γὰρ πρώτη κατάγνωσις παρὰ

Kanon 30

[Wir haben festgelegt], dass geweihte Personen, oder Kleriker, oder Asketen, nicht in öffentlichen Bädern mit Frauen baden sollen. Das gleiche gilt für alle Christen oder Laien.

²² Lehnstuhl, Ruhebänk, Speiseseite aus der römischen Esskultur.

τοῖς ἔθνεσιν.

Denn dies ist der erste Vorwand, welchen die Heiden [gegen uns Christen] geneigt sind zu verwenden.

(Kanon LXXVII des Quinisextums)

Anmerkung: Dieser Kanon wurde vom Quinisextum als die ersten beiden Sätze des Kanons 77 wörtlich übernommen. Ein dritter Satz bezüglich der Strafen wurde hinzugefügt.

Κανὼν ΛΑ΄

Ὅτι οὐ δεῖ πρὸς πάντας αἰρετικούς ἐπιγαμίας ποιεῖν, ἢ διδόναι υἱούς, ἢ θυγατέρας, ἀλλὰ μᾶλλον λαμβάνειν, εἴγε ἐπαγγέλοιτο Χριστιανοὶ γίνεσθαι.

Kanon 31

[Wir haben festgelegt], dass man sich nicht mit Häretikern verheiraten, oder ihnen seine Söhne oder Töchter geben darf, sondern lieber soll man einen von den ihren nehmen, wenn sie versprechen sollten, Christen zu werden.

(Kanon X von Laodicea; Kanon XI von Karthago; Kanon XIV des IV. Ökum. Konzils; Kanon LXXII des Quinisextums)

Κανὼν ΛΒ΄

Ὅτι οὐ δεῖ αἰρετικῶν εὐλογίας λαμβάνειν, αἵτινές εἰσιν ἀλογίαι μᾶλλον, ἢ εὐλογίαι.

Kanon 32

[Wir haben festgelegt], dass man nicht Segnungen der Häretiker entgegennehmen darf, welche eher Unglücke als Segnungen sind.

(Kanon XLV u. LXV der Apostel)

Κανὼν ΛΓ΄

Ὅτι οὐ δεῖ αἰρετικοῖς, ἢ

Kanon 33

[Wir haben festgelegt], dass

σχισματικοῖς συνεύχασθαι.

man nicht mit Häretikern oder Schismatikern zusammenbeten darf.²³

(*Kanon XLIV der Apostel; Kanon I des Basileios*)

Κανὼν ΛΔ΄

Ἵτι οὐ δεῖ πάντα Χριστιανὸν ἐγκαταλείπειν μάρτυρας Χριστοῦ, καὶ ἀπιέναι πρὸς τοὺς ψευδομάρτυρας, τοῦτέστιν αἰρετικῶν, ἢ αὐτοῦς πρὸς τοὺς προειρημένους αἰρετικούς γενομένους· οὗτοι γὰρ ἀλλότριοι τοῦ Θεοῦ τυγχάνουσιν. Ἔστωσαν οὖν ἀνάθεμα οἱ ἀπερχόμενοι πρὸς αὐτούς.

Kanon 34

[Wir haben festgelegt], dass kein Christ die Märtyrer Christi verlassen und zu Gräbern von Pseudo-Märtyrern, das heißt von Häretikern oder von denen, die häretisch geworden sind, fortgehen darf; diese sind Fremde vor Gott. Noch darf man sich mit den bereits erwähnten Häretikern verbrüdern.

(*Kanon XLIV der Apostel; Kanon IX von Laodicea*)

Κανὼν ΛΕ΄

Ἵτι οὐ δεῖ Χριστιανούς ἐγκαταλείπειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ Θεοῦ, καὶ ἀπιέναι, καὶ ἀγγέλους ὀνομάζειν, καὶ συνάξεις ποιεῖν, ἅπερ ἀπηγόρευται. Εἴ τις οὖν εὐρεθῆ ταύτῃ κεκρυμμένη εἰδωλολατρεία σχολάζων, ἔστω ἀνάθεμα, ὅτι ἐγκατέλιπε τὸν Κύριον ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστόν, τὸν Υἱὸν τοῦ Θεοῦ, καὶ εἰδωλολατρεία

Kanon 35

[Wir haben festgelegt], dass kein Christ die Kirche Gottes verlassen, und fortgehen und Engel [als Götter] anrufen, und Versammlungen [zu diesem Zweck] organisieren darf, was verboten ist. Wenn irgendjemand befunden wird, dass er dieser geheimen Idololatrie [Götzendienst] anhängt, lasst ihn Anathema sein, weil er die Kirche unseres Herrn Jesus

²³ Man darf sich auch nicht den Häretikern oder Schismatikern im Gebet anschließen.

προση̄λθεν.

Christus, des Sohn Gottes, verlassen hat und zur Idololatrie übergegangen ist.

Anmerkung: Gemäß den Schriften des Epiphanius soll es in Laodicea eine Sekte gegeben haben, welche die Engel als Götter bzw. als Schöpfer anbetete, wodurch sie zu sogenannten „Ktismatolatren“ oder „Kreaturanbetern“ wurden. Um diese exzessive Anrufung, aber nicht die generelle, zu verhindern, wurde dieser Kanon erlassen.²⁴

Κανὼν ΛΣΤ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικοὺς ἢ κληρικοὺς, μάγους ἢ ἐπαιδοὺς εἶναι, ἢ μαθηματικούς, ἢ ἀστρολόγους, ἢ ποιεῖν τὰ λεγόμενα φυλακτήρια, ἅτινά ἐστι δεσμωτήρια τῶν ψυχῶν αὐτῶν. Τοὺς δὲ φοροῦντας, ῥίπτεσθαι ἐκ τῆς ἐκκλησίας ἐκελεύσαμεν.

Kanon 36

[Wir haben festgelegt], dass geweihte Personen und Kleriker keine Magier, oder Verzauberer, oder Mathematiker [d.h. Numerologen], oder Astrologen sein, oder das herstellen dürfen, was man Amulette nennt, welche Fesseln für ihre Seelen sind. In Übereinstimmung hiermit haben wir befohlen, dass auch diejenigen, die diese Dinge tragen, aus der Kirche herausgeworfen werden sollen. (Kanon XXIV von Ankyra; Kanones VII, LXV, LXXII u. LXXXIII des Basileios; Kanon III des Gregor von Nyssa; Kanon LXI des Quinisextums)

²⁴ Pedalion, S. 433f.

Κανὼν ΛΖ΄

Ὅτι οὐ δεῖ παρὰ τῶν
Ἰουδαίων, ἢ αἰρετικῶν, τὰ
πεμπόμενα ἑορταστικὰ
λαμβάνειν, μηδὲ
συνεορτάζειν αὐτοῖς.

Kanon 37

[Wir haben festgelegt] dass man keine Feiertagsgeschenke, die von Juden oder Häretikern geschickt wurden, entgegennehmen, noch irgendeinen Feiertag mit ihnen zusammen feiern darf.

(Kanon LXX der Apostel)

Κανὼν ΛΗ΄

Ὅτι οὐ δεῖ παρὰ τῶν
Ἰουδαίων ἄζυμα λαμβάνειν, ἢ
κοινωνεῖν ταῖς ἀσεβείαις
αὐτῶν.

Kanon 38

[Wir haben festgelegt], dass man keine ungesäuerten Oblaten (Brot-)Scheiben von Juden entgegennehmen, noch an ihrer Gottlosigkeit teilhaben darf.

(Kanon LXX der Apostel)

Κανὼν ΛΘ΄

Ὅτι οὐ δεῖ τοῖς ἔθνεσι
συνεορτάζειν, καὶ κοινωνεῖν
τῇ ἀθεότητι αὐτῶν.

Kanon 39

[Wir haben festgelegt], dass man sich nicht den Heiden in der Feier ihrer Feste anschließen und an ihrer Gottlosigkeit teilnehmen soll.

(Kanon LXX der Apostel)

Κανὼν Μ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἐπίσκοπους
καλουμένους εἰς σύνοδον
καταφρονεῖν, ἀλλ΄ ἀπιέναι,
καὶ διδάσκειν, ἢ διδάσκεσθαι,
εἰς κατόρθωσιν τῆς
ἐκκλησίας καὶ τῶν λοιπῶν. Εἰ
δὲ καταφρονήσειεν ὁ
τοιούτος, ἑαυτὸν αἰτιάσεται,
παρεκτὸς εἰ μὴ δι΄ ἀνωμαλίαν
ἀπολιμπάνοιτο.

Kanon 40

[Wir haben festgelegt], dass Bischöfe, wenn sie zu einer Synode eingeladen werden, diese nicht verachten dürfen, sondern, im Gegenteil, dieser beiwohnen und lehren oder belehrt werden müssen, um der Weiterentwicklung der Kirche und der Übrigen (der Bischöfe) willen. Wenn er die

Synode verachtet [und ihr fernbleibt], macht er sich selber haftbar, es sei denn, dass er aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses ferngeblieben ist.

(Kanon XXXVII der Apostel; Kanon V des I. Ökum. Konzils; Kanon XX von Antiochien; Kanones XVIII, LXXIII, LXXVI, LXXVII u. XCV von Karthago; Kanon XIX des IV. Ökum. Konzils; Kanon VIII des Quinisextums; Kanon VI des VII. Ökum. Konzils)

Κανὼν ΜΑ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικὸν ἢ κληρικὸν ἄνευ κελεύσεως ἐπισκόπου ὁδεύειν.

Kanon 41

[Wir haben festgelegt], dass keine geweihte Person oder kein Mitglied des Klerus ohne kanonische [Empfehlungs-]Schreiben reisen soll.

(Kanon XII der Apostel)

Κανὼν ΜΒ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικούς, ἢ κληρικούς ἄνευ κανονικῶν γραμμάτων ὁδεύειν.

Kanon 42

[Wir haben festgelegt], dass keine geweihte Person oder kein Mitglied des Klerus ohne Anweisung des Bischofs reisen soll.

(Kanon XII der Apostel; Kanones VII, VIII u. XI von Antiochien; Kanon XIII des IV. Ökum. Konzils)

Κανὼν ΜΓ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ὑπηρέτας, κἄν βραχύ, τὰς θύρας

Kanon 43

[Wir haben festgelegt], dass Diener [Hypodiakone] die Türe

ἐγκαταλείπειν, καὶ τῇ εὐχῇ nicht unbewacht lassen dürfen,
σχολάζειν. auch nicht für einen Moment,
und dem Gebet beiwohnen.
(*Kanon XXI u. XXII von Laodi-
cea*)

Κανὼν ΜΔ΄ Kanon 44
Ὅτι οὐ δεῖ γυναῖκας ἐν τῷ [Wir haben festgelegt], dass
θυσιαστηρίῳ εἰσέρχεσθαι. Frauen nicht den Opferaltar
betreten dürfen.
(*Kanon LXIX des Quinisextums*)

Κανὼν ΜΕ΄ Kanon 45
Ὅτι οὐ δεῖ μετὰ δυὸ [Wir haben festgelegt], dass
ἐβδομάδας τῆς [Kandidaten] nach einer [nur]
Τεσσαρακοστῆς δέχεσθαι εἰς zweiwöchige Fastenzeit in der
τὸ φώτισμα. Großen Fastenzeit nicht zur
Erleuchtung zugelassen wer-
den dürfen.
(*Kanon LXXVIII des Quinisex-
tums*)

*Anmerkung: Es ist zur Gewohn-
heit geworden, dass Kate-
chumenen in der Nacht des Gro-
ßen Samstags getauft werden.
Der Grund hierfür ist seine Lage
in der Mitte zwischen dem Be-
graben und der Auferstehung
Christi. Durch das dreimalige
Untertauchen werden die Täufl-
linge mit Christus begraben und
wiedererweckt. Deshalb regelt
der Kanon, dass diejenigen, die
in dieser Nacht getauft werden,
sich während der ganzen Gro-
ßen Fastenzeit durch Beten und
Fasten vorbereiten sollen. Wer*

*sich nur die letzten zwei Wochen und nicht die ganze Fastenzeit vorbereitet, darf nicht getauft werden.*²⁵

Κανὼν ΜΣΤ΄

Ὅτι δεῖ τοὺς φωτιζομένους τὴν πίστιν ἐκμανθάνειν, καὶ τῇ πέμπτῃ τῆς ἑβδομάδος ἀπαγγέλειν τῷ ἐπισκόπῳ ἢ τοῖς πρεσβυτέροις.

Kanon 46

[Wir haben festgelegt], dass Personen, welche erleuchtet werden, das Glaubensbekenntnis gewissenhaft lernen und es am Donnerstag der [Großen] Woche vor dem Bischof oder den Presbytern vortragen müssen.

(Kanon LXXVIII des Quinisextums)

Anmerkung: Das Quinisextum hat diesen Kanon als Kanon 78 wörtlich übernommen.

Κανὼν ΜΖ΄

Ὅτι δεῖ τοὺς ἐν νόσῳ παραλαμβάνοντας τὸ φῶτισμα, καὶ εἶτα ἀναστάντας, ἐκμανθάνειν τὴν πίστιν, καὶ γινώσκειν, ὅτι θείας δωρεᾶς κατηξιώθησαν.

Kanon 47

[Wir haben festgelegt], dass Personen, die die Erleuchtung erhalten haben²⁶, während sie sich im Zustand der Krankheit befanden, nachdem sie sich erholt haben, den Glauben gewissenhaft lernen müssen und verstehen sollen, dass ihnen ein göttliches Geschenk gewährt wurde.

Κανὼν ΜΗ΄

Ὅτι δεῖ τοὺς φωτιζομένους

Kanon 48

[Wir haben festgelegt], dass

²⁵ Pedalion, S. 436f.

²⁶ D.h.: getauft wurden.

μετὰ τὸ βάπτισμα χρίεσθαι
χρίσματι ἐπουρανίῳ, καὶ
μετόχους εἶναι τῆς βασιλείας
τοῦ Χριστοῦ.

die Erleuchteten, nach der
Taufe, mit dem himmlischen
Chrisma gesalbt werden müs-
sen, damit sie auch am König-
reich Christi teilhaben.

Κανὼν ΜΘ´

Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τῇ
Τεσσαρακοστῇ ἄρτον
προσφέρειν, εἰ μὴ ἐν
Σαββάτῳ καὶ Κυριακῇ μόνον.

Kanon 49

[Wir haben festgelegt], dass in
der Großen Fastenzeit das Brot
nicht dargebracht werden darf,
außer am Samstag und Sonn-
tag.

(Kanon LII des Quinisextums)

Κανὼν Ν´

Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τῇ
Τεσσαρακοστῇ τῇ ὑστέρα
ἐβδομάδι τὴν πέμπτην λύειν,
καὶ ὅλην τὴν Τεσσαρακοστὴν
ἀτιμάζειν· ἀλλὰ δεῖ πᾶσαν τὴν
Τεσσαρακοστὴν νηστεύειν
ξηροφαγοῦντας.

Kanon 50

[Wir haben festgelegt], dass in
der letzten Woche der Großen
Fastenzeit am Donnerstag das
Fasten nicht gebrochen und
[dadurch] die ganze Fastenzeit
entehrt werden soll; sondern,
im Gegenteil, während der
Periode der Fastenzeit soll
man fasten, indem man sich
selbst auf die Xerophagie²⁷
beschränkt.

(Kanon XXIX des Quinisextums)

²⁷ Xerophagie, griechisch, „das trockene Essen, in der ältesten Kirche die strengen Fasttage, wo nur Trockenes od. eigentlich Ungekochtes (Brot, Salz, Wasser, Gemüse, Früchte) genossen werden durfte; dies geschah in den 6 Tagen vor Ostern, 364 n. Chr. schrieb es das Concil von Laodicea für die ganze Fastenzeit vor; heutzutage richten sich nur noch die Mönche der griech. Kirche sowie die syrischen Jakobiten darnach“, in: <http://www.zeno.org/Herder-1854/A/Xerophagie> [Stand September 2018].

Κανὼν ΝΑ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τῇ
Τεσσαρακοστῇ μαρτύρων
γενέθλια ἐπιτελεῖν, ἀλλὰ τῶν
ἀγίων μαρτύρων μνήμας
ποιεῖν ἐν τοῖς σαββάτοις καὶ
ταῖς Κυριακαῖς.

Kanon 51

[Wir haben festgelegt], dass während der Großen Fastenzeit die Jahrestage der Märtyrer nicht gefeiert werden sollen; aber die Gedenkfeiern der heiligen Märtyrer sollen am Samstag und Sonntag gehalten werden.

Κανὼν ΝΒ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τῇ
Τεσσαρακοστῇ γάμους ἢ
γενέθλια ἐπιτελεῖν.

Kanon 52

[Wir haben festgelegt], dass Hochzeiten und Geburtstagsfeiern während der Großen Fastenzeit nicht abgehalten werden dürfen.

Κανὼν ΝΓ΄

Ὅτι οὐ δεῖ Χριστιανοὺς εἰς
γάμους ἀπερχόμενους,
βαλλίζειν, ἢ ὀρχεῖσθαι, ἀλλὰ
σεμνῶς δειπνεῖν ἢ ἀριστᾶν,
ὡς πρέπει Χριστιανοῖς.

Kanon 53

[Wir haben festgelegt], dass Christen, welche Hochzeiten beiwohnen, nicht poltern²⁸ oder tanzen dürfen, aber in anständiger Weise am Abend- oder Mittagessen teilnehmen sollen, wie es sich für Christen ziemt.

(Kanon XXIV des Quinisextums)

Κανὼν ΝΔ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικούς ἢ
κληρικούς τινας θεωρίας
θεωρεῖν ἐν γάμοις, ἢ δεῖπνοις,
ἀλλὰ, πρὸ τοῦ εἰσερχεσθαι

Kanon 54

[Wir haben festgelegt], dass geweihte Personen und Kleriker Spektakeln [bzw. Schauspiel] bei Hochzeiten oder

²⁸ Musikinstrumente spielen, s. *Anargyros Anapliotis*, Ehe und Mönchtum im orthodoxen kanonischen Recht. Eine Kanonsammlung mit den Kanones der Lokalsynoden und der Kirchenväter (Forum Orthodoxe Theologie 10), Berlin 2010, S. 67.

τοὺς θυμελικούς, ἐγείρεσθαι
αὐτοὺς καὶ ἀναχωρεῖν. Gastmählern nicht anschauen
[bzw. beiwohnen] dürfen,
sondern sich erheben und
gehen sollen, bevor die
Schauspieler [für die Vorstel-
lung] eintreten.
(*Kanon XXIV des Quinisex-
tums*)

Κανὼν ΝΕ΄
Ὅτι οὐ δεῖ ἱερατικούς ἢ
κληρικούς ἐκ συμβολῆς
συμπόσια ἐπιτελεῖν, ἀλλ’ οὐδὲ
λαϊκούς. Kanon 55
[Wir haben festgelegt], dass
weder geweihte Personen
und Kleriker Bankette (heid-
nische Gastmähler) mit [ih-
ren] Beiträgen veranstalten
dürfen, noch dürfen Laien
dies tun.

Κανὼν ΝΣΤ΄
Ὅτι οὐ δεῖ πρεσβυτέρους πρὸ
τῆς εἰσόδου τοῦ ἐπισκόπου
εἰσιέναι καὶ καθέζεσθαι ἐν τῷ
βημάτι, ἀλλὰ μετὰ τοῦ
ἐπισκόπου εἰσιέναι· πλὴν εἰ μὴ
ἀνωμαλοίῃ ἢ ἀποδημοῖ ὁ
ἐπίσκοπος. Kanon 56
[Wir haben festgelegt], dass
Presbyter nicht vor dem Ein-
treten des Bischofs in das
Bema eintreten und sich set-
zen dürfen, sondern mit dem
Bischof gemeinsam eintreten
müssen, es sei denn, dass der
Bischof in Schwierigkeiten²⁹
oder [von der Stadt] abwe-
send ist.
(*Kanon XVIII des I. Ökum.
Konzils*)

Κανὼν ΝΖ΄
Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ Kanon 57
[Wir haben festgelegt], dass

²⁹ Andere Übersetzung: Krankheit.

ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτάς· τοὺς μὲν τοὶ ἤδη προκατασταθέντας, μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει ὡσαύτως δὲ καὶ τοὺς πρεσβυτέρους μηδὲν πράττειν ἄνευ τῆς γνώμης τοῦ ἐπισκόπου.

in kleinen Städten oder in Dörfern und Landbezirken keine Bischöfe sondern Visitatoren ernannt werden; die aber, die bereits [als Bischöfe] ernannt worden sind, dürfen nichts ohne die Zustimmung und die Genehmigung des Diözesanbischofs tun.

(*Kanon XXXVIII der Apostel; Kanon VIII des I. Ökum. Konzils; Kanon VI von Serdika*)

Κανὼν ΝΗ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς οἴκοις προσφορὰν γίνεσθαι παρὰ ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων.

Kanon 58

[Wir haben festgelegt], dass das Opfer [der Eucharistie] nicht in einem Privathaus von Bischöfen oder Presbytern dargebracht werden darf.

(*Kanon XXXVIII der Apostel; Kanon VIII des I. Ökum. Konzils; Kanon VI von Serdika*)

Κανὼν ΝΘ΄

Ὅτι οὐ δεῖ ἰδιωτικοὺς ψαλμοὺς λέγεσθαι ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, οὐδὲ ἀκανόνιστα βιβλία, ἀλλὰ μόνα τὰ κανονικὰ τῆς Παλαιᾶς καὶ Καινῆς Διαθήκης.

Kanon 59

[Wir haben festgelegt], dass weder private Psalmen³⁰ gesprochen noch unkanonische Bücher in einer Kirche gelesen werden dürfen, sondern nur die kanonischen Bücher des Neuen und Alten Testaments.

(*Kanon LXXV der Apostel; Kanon LX von Laodicea; Kanon XXIV von Karthago*)

Kanon 60

Alle Bücher die gelesen werden sollen
Des Alten Testaments

³⁰ Nicht kanonisierte.

- I. Genesis der Welt
- II. Exodus aus Ägypten
- III. Leviticus
- IV. Numeri
- V. Deuteronomium
- VI. Josua
- VII. Richter, Ruth
- VIII. Esther
- IX. 1. und 2. Buch der Könige
- X. 3. und 4. Buch der Könige
- XI. Chronikbücher 1 und 2
- XII. Esdras 1 und 2
- XIII. Buch der Psalme
- XIV. Sprichwörter Salomons
- XV. Prediger
- XVI. Hohelied
- XVII. Hiob
- XVIII. Zwölf Propheten
- XIX. Jesajah
- XX. Jeremias, Baruch, Klagelieder
und Briefe
- XXI. Ezechiel
- XXII. Daniel

Des Neuen Testaments

Die Vier Evangelien nach Matthäus, nach Markus, nach Lukas, nach Johannes; Apostelgeschichte; sieben katholische Briefe, einer des Jakobus; zwei des Petrus, drei des Johannes, einer des Judas

Vierzehn Briefe des Paulus:

einer an die Römer, zwei an die Korinther, einer an die Galater, einer an die Epheser, einer an die Philipper, einer an die Kolosser, zwei an die Thessalonicher, einer an die Hebräer, zwei an Timotheus, einer an Titus, einer an Philemon.

3 Thematische Gliederung der Kanones der Lokalsynode von Laodicea

Im Folgenden werden die (sechzig) Kanones von Laodicea in einer systematischen Ordnung zusammengefasst. Das Material ist folgendermaßen gegliedert:

- Kanones gegen heidnische Lebensformen (39)
- Kanones zum Umgang mit Juden (29, 37, 38)
- Kanones zum Umgang mit Häretikern (6, 7, 8, 9, 10, 31, 32, 33, 34, 35, 37)
- Kanones zum Eintritt in die Kirche, d.h. über die Taufe (45, 46, 47, 48), über die Glaubensunterweisung (46, 47)
- Kanones über die Laien
 - Eherechtliche Vorschriften (1, 10, 52, 53, 54)
 - Disziplin für Laien, christliche Prägung der Öffentlichkeit (2, 35, 44, 53, 55)
- Kanones zum Klerikerrecht
 - Weihe der Kleriker (5, 11, 12, 13)
 - Disziplin der Kleriker (3, 4, 12, 24, 27, 30, 36, 40, 41, 42, 54, 55, 56, 58)
- Kanones zur Ordnung des Gottesdienstes
 - Liturgie (14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 28, 44, 58, 56)
 - Zum Gottesdienst in der Großen Fastenzeit (49, 50, 51, 52)
- Kanones zum biblischen Kanon und zu den gottesdienstlichen Lesungen (59, 60).

Kanones gegen heidnische Lebensformen (39)

In der Sammlung von Laodicea widmet sich nur ein Kanon den heidnischen Praktiken: Kanon 39 verbietet den Christen, an heidnischen Feiern teilzunehmen, „um nicht an ihrer Gottlosigkeit teilzunehmen“.

Kanones zum Umgang mit Juden (29, 37, 38)

Gemäß Kanon 29 „judaisieren“ (d.h. leben nach jüdischen Sitten, bzw. befolgen jüdische Riten – von ἰουδαῖζω) jene Christen, die am Samstag feiern, bzw. den Samstag heiligen; sie werden anathematisiert. Die Christen sollten vielmehr den Sonntag heiligen, und wenn es ihnen möglich ist, am Sonntag ihre Arbeit ruhen lassen³¹, am Samstag aber können bzw. sollen sie arbeiten. Kanones 37 und 38 verbieten den Christen, zusammen mit Juden (oder auch mit Häretikern – Kanon 37) ihre Feste zu feiern, ihre Festgaben wie z.B. ungesäuerte Brote (Azyrna) anzunehmen³², um „nicht an ihren Unfrömmigkeiten/Gottlosigkeiten (ἀσέβεια) teilzuhaben“.

Kanones zum Umgang mit Häretikern (6, 7, 8, 9, 10, 31, 32, 33, 34, 35, 37)

Die meisten Kanones hinsichtlich des Umgangs mit den außerhalb der (Groß-)Kirche stehenden Gruppen widmet die Lokalsynode von Laodicea dem Umgang mit verschiedenen häretischen Gruppierungen bzw. ihren Praktiken, welche für Angehörige der (Groß-)Kirche verboten werden. Kanon 6 verbietet „den in der Häresie Verharrenden“ das Betreten des Kirchengebäudes.

³¹ Als Tag der Auferstehung Christi, s. *Rhalles- Potles*, Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν Κανόνων, Bd. 3, Athen 1852, Nachdruck Thessaloniki 2002 [Im Folgendem wird Band 3 von Rhalles -Potles als *Rhalles-Potles*, zitiert].

Der staatliche Schutz des Sonntags geht bis in das Jahr 321 zurück, als Kaiser Konstantin die Ausübung sämtlicher Gewerbe am Sonntag untersagte. Vgl. Codex Iustinianus 3,12, 2f. zitiert nach *Manfred Clauss*, Konstantin der Grosse und seine Zeit, 4. Aufl., München 2009, S. 81

³² Es droht für Kleriker die Strafe der Absetzung und für Laien die Exkommunikation, s. *Rhalles-Potles*, S. 206f.

Kanones 7 und 8 regeln die Aufnahme Angehöriger verschiedener häretischer Gruppierungen in die (Groß-)Kirche. So werden gemäß Kanon 7 die Novatianer, Photinianer und die sog. „Tetraditen“, soweit diese in ihrer jeweiligen Gemeinschaft bereits getauft waren – nachdem sie allen Häresien und insbes. derjenigen, der sie früher angehörten, abgeschworen und das Glaubensbekenntnis erlernt haben – durch die Myronsalbung in die Kirche aufgenommen und dürfen die Hl. Kommunion empfangen. Die Montanisten („Häresie der Phrygier“) werden hingegen nach gründlicher Glaubensunterweisung/Katechese neu getauft. Es geht also um eine Kategorisierung der Häresien und die Anerkennung der Taufe³³.

Kanon 9 verbietet den Angehörigen der (Groß-)Kirche, die Friedhöfe sowie die sog. „Märtyrerstätten“ der Häretiker zu besuchen, um dort zu beten oder sich ärztlich behandeln/heilen zu lassen; denjenigen, die das dennoch tun, wird Ausschluss von der Kommunion angedroht. Wenn sie aber dies bereuen und beichten, werden sie wieder aufgenommen.

Kanones 10 und 31 warnen die Christen davor, ihre Söhne und Töchter mit Häretikern zu verheiraten, ohne zu unterscheiden („leichtsinnig und unbekümmert“) (Kanon 10); doch werden

³³ *Rhalles - Potles*, S. 476-479. Eine ähnliche Kategorisierung wurde von den Kanones 7 des II. Ökum. Konzils und 95 Quinisextum gemacht, die heute von entscheidender Bedeutung für die Aufnahme Andersgläubenden in die Orthodoxie sind. Vgl. *Alexej Veselov*, Konversion zur Orthodoxie. Die Aufnahme von westlichen Christen in die Orthodoxe Kirche- Theologie und Geschichte, Forum Orthodoxe Theologie 15, Berlin 2016; *Anargyros Anapliotis*, Unterwegs zur sakramentalen und kanonischen Gemeinschaft: Katholische und evangelische Taufe und (Misch-) Ehe aus der Sicht des Orthodoxen Kirchenrechts, in: *Ioan Moga, Regina Augustin (Hgg.)*, Wesen und Grenzen der Kirche. Beiträge des Zweiten Ekklesiologischen Kolloquiums, (Pro Oriente 39), Innsbruck- Wien 2015, S. 149-163.

letztere als Heiratskandidaten akzeptiert, falls sie versprechen, der (Groß-)Kirche beizutreten.

Kanon 32 verbietet den Angehörigen der (Groß-)Kirche, den Segen von Häretikern zu empfangen, „denn diese sind eher überflüssige Reden als Segen“ und Kanon 33 verbietet den Angehörigen der (Groß-)Kirche das gemeinsame Gebet sowohl mit häretischen als auch mit schismatischen Gruppen.

Kanon 34 verbietet den Angehörigen der Kirche, die Gräber jener Märtyrer aufzusuchen, die sich bei Häretikern befinden oder die selbst Häretiker waren; wer das missachtet, wird mit Anathem belegt. Im Kanon 35 wird es den Christen unter der Androhung des Anathems verboten, sich – anstatt in der Kirchengemeinde – gesondert zu versammeln und „Engeln anzurufen“³⁴, was als „geheime Idolatrie“ bezeichnet wird. Das Verbot des Kanons 37 hinsichtlich der Annahme von Festgaben sowie gemeinsamen Feiern bezieht sich nicht nur auf Juden, sondern auch auf die Häretiker.

Kanones zum Eintritt in die Kirche, d.h. zum Katechumenat und zur Taufe (45, 46, 47, 48)

Kanon 45 regelt die Aufnahme der Katechumenen für die Taufe, die am Großen Samstag stattfinden sollte. Die byzantinischen Kanonisten verstehen den Kanon so, dass diejenige Katechumenen, die noch vor Ostern getauft werden wollten, sich noch spätestens in den ersten zwei Wochen der Großen Fastenzeit dafür anmelden sollten, weil sie – in Vorbereitung auf das Sakrament der Taufe – während der ganzen Großen Fastenzeit gefastet haben sollen³⁵.

³⁴ S. oben die Anmerkung zum Kanon 35.

³⁵ *Rhalles, Potles, Syntagma*, S. 213.

Kanones 46 und 47 sind der Glaubensunterweisung der Katechumenen gewidmet: Die Katechumenen sollen den Glauben (das Glaubenssymbol auswendig) lernen, und ihn am Donnerstag (der Woche, in der sie getauft werden sollen) vor dem Bischof bzw. den Presbytern bekennen (aufsagen) (Kanon 46). Sollte einer von den Katechumenen vor dem Ende seiner Katechumenatszeit krank und die Taufe deshalb vorgezogen werden, so sollte er nach der Genesung das Erlernen (des Glaubenssymbols) nachholen. Kanon 48 schreibt die Myronsalbung („himmlische Salbung“) für die Täuflinge vor.

Kanones über die Laien

1. Eherechtliche Vorschriften (1, 10, 31, 52, 53, 54)³⁶
2. Disziplin für Laien bzw. christliche Prägung der Öffentlichkeit (2, 35, 44, 53, 55)

Kanon 2 regelt die Aufnahme der Gläubigen, die gesündigt haben und Reue zeigen, dass diese nach einer Zeit der Buße und des Gebets und nach der Beichte wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden (d.h. zur Kommunion zugelassen werden).

Kanon 44 verbietet den Frauen, den Altarraum zu betreten. Zonaras begründet in seiner Deutung dieses Verbot mit dem Hinweis auf die weibliche Menstruation³⁷.

Kanon 53 empfiehlt den Christen, auf Hochzeiten nicht zu hüpfen oder zu tanzen, sondern bescheiden/sittsam zu essen, „wie es sich für die Christen ziemt.“ Die Gläubigen – und insbes. Kleriker – sollten bei Hochzeiten alle heidnischen Bräuche meiden (vgl. Laod. 54).Kanon 55 erweitert das v.a. für Kleriker geltende

³⁶ S. ausführlich unter Teil D.

³⁷ *Rhalles, Potles, Syntagma*, S. 212. Vgl. ausführlich *Eva Maria Synek*, "Wer aber nicht völlig rein ist an Seele und Leib ..." Reinheitstabus im Orthodoxen Kirchenrecht, Egling 2006, S. 36- 69.

Verbot, Gelage zu veranstalten und dafür Geld zusammenzulegen, auch auf Laien. Jeder Gläubige – und insbes. Kleriker, deren Leben beispielhaft für andere sein sollte – sollte bescheiden und fromm leben.

Kanones zum Klerikerrecht

1. Weihe der Kleriker (11, 13)

Kanon 11 regelt, dass man in der Kirche keine Frauen als Älteste (πρεσβύτεδες; vgl. auch 1Tim. 5,2; Tit. 2,3), bzw. Vorsitzende (προκαθήμενοι) einsetzen soll. Auf welchen Stand sich dieses Verbot bezieht und ob hier Diakonissen oder ein anderer Frauenstand gemeint ist, ist nicht eindeutig. Milasch schreibt in seiner Deutung, dass πρεσβύτεδες einen gesonderten Stand neben den Diakonissen bildeten, deren Aufgabe es war, den Frauen christliche Lehre und Praxis beizubringen, und begründet dies u.a. damit, dass Kanones späterer Synoden (so z.B. 6. Ökum. Konzil 14, 48) die Einsetzung und den Dienst der Diakonissen als selbstverständlich ansehen³⁸.

Kanon 13 verbietet den Volksmengen (οἱ ὄχλοι), Priesteramtskandidaten zu wählen, – wohl um Unruhen zu vermeiden. Milasch fügt in seinem Kommentar hinzu, dass dem Volk dadurch nicht sein Recht genommen wurde, legal an den Wahlen der Priester- und insbes. der Bischofsamtskandidaten teilzunehmen³⁹.

2. Fragen des Verhaltens, bzw. der Disziplin der Kleriker in der Öffentlichkeit.

Kanon 3 wiederholt in knapper Weise, was zuvor bereits im 80. Kanon der Apostel, sowie im 2. Kanon des I. Ökumenischen

³⁸ *Nikodim Milasch*, Pravila (kanones) pravoslavne crkve s tumačenje, Bd. 2, 1896, S. 77f.

³⁹ *Nikodim Milasch*, a.a.O. S. 78f.

Konzils⁴⁰ ausführlicher behandelt wurde, nämlich die Vorschrift, keine Neugetauften zu Priestern zu weihen. Das Konzil von Sardica konkretisiert in Kanon 10, was mit Neugetauften gemeint sei, indem es für **jede** hierarchische Stufe (Anagnost, Diakon, Presbyter) eine angemessene Probezeit vorschreibt: „οὐκ ἐλαχίστου χρόνου“. Aristenos gibt an, dass es sich hierbei um jeweils mindestens ein Jahr gehandelt haben soll⁴¹.

Kanon 4 betont dass es allen Klerikern („ἱερατικούς“, d.b. nach Milasch angefangen vom einfachen Kirchensänger⁴²) verboten ist mit Zinsen zu spekulieren. Die drei Termini „δανείζειν, τόκους, ἡμιολίας“⁴³ entstammen dem römischen Recht. Die christlichen Kaiser nach Konstantin schränkten die altrömische Praxis ein, verwarfen sie jedoch nie vollständig. In der Kirche war jedoch keine der gängigen Zinserhebungen willkommen oder gestattet.

Kanon 5 war wohl der Versuch, größere Ordnung in die Wahl der Kirchenämter zu bringen. Zonaras kommentiert, dass unter „χειροτονία“ zu dieser Zeit noch jedwede Wahl (ψηφός) in der Kirche zu verstehen sei⁴⁴. Größere Schwierigkeiten bereitet der Begriff „ἀκροωμένοι“. Es gibt prinzipiell zwei verschiedene Interpretationen: Es handele sich um diejenigen, die das hl. Evangelium *hören*, aber nicht kommunizieren dürfen, es gehe

⁴⁰ Bereits die byzantinischen Kommentatoren (Zonaras, Balsamon) sind sich uneinig darüber, was „eine seelische Sünde“ „ψυχικόν τι ἀμάρτημα“, über die der Kanon 1 des ersten ökumenischen Konzils spricht, sein soll. Es existieren zwei Meinungen: 1. Es handelt sich über den Hochmut, der im Zusammenhang mit der novatianischen Bewegung gesehen wird; 2. Gemeint ist jedwede Sünde, weil Sie zum Fall der Seele führe. *Rhalles, Potles*, Bd. 1, S. 117ff.

⁴¹ *Rhalles --Potles*, S. 258. τὸ διάστημα ἐκάστου βαθμοῦ χρονιαῖον εἶναι.

⁴² https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselenskih-soborov-s-tolkovanijami/102

⁴³ = 12% Jahreszins, 1% Monatszins, 50% vom Gesamtbetrag nach Auszahlung

⁴⁴ *Rhalles --Potles*, S. 175.

also um „Büßer“, Gemeindemitglieder, die aus verschiedenen Gründen unter einer kirchlichen Strafe stehen und Katechumenen, die noch nicht in die volle Kommuniongemeinschaft aufgenommen wurden, was in der direkter Verbindung mit Kanon 14 des I. Ökumenischen Konzils stehe. Nach einer anderen Variante wiederholt der Kanon die Regelung des Kanons 13 desselben Konzils, dass „die Menge kein Mitspracherecht haben soll“, und fügt hinzu, dass auch die Kandidaten für ein kirchliches Amt nicht an dem Wahlprozess teilnehmen und *mithören* dürfen⁴⁵.

Kanon 12 spricht davon, dass die Wahl eines neuen Bischofs auf Rat des Metropoliten und der benachbarten Bischöfe geschehen, wie bereits in Kanon 4 des I. Ökumenischen Konzils festgelegt, und auf Grundlage des christlichen, sowie sozialen (politischen) Lebenswandels der Person erfolgen solle. „Neu“ in diesem Zusammenhang ist, dass das öffentliche Auftreten des Geistlichen nicht unerheblich für seinen klerikalen Rang ist, obgleich in allen Konkordanzten das Gewicht immer auf seiner späteren Eigenschaft als kirchlicher Lehrer zu liegen scheint.

Kanon 24 verbietet Klerikern aller Art sich in ein Zechhaus (καπηλεῖον) zu begeben. Während Kanon 54 der Apostel verbot in einem Zechhaus zu speisen, machte er zugleich für reisende Kleriker eine Ausnahme wenigstens in einem Wirtshaus (πανδοχεῖον) übernachten zu dürfen. Milasch erklärt den Unterschied wie folgt: „Unter einem Zechhaus (καπηλεῖον, caupona) versteht man ein Wirtshaus niederer Sorte, in dem hauptsächlich Wein ausgeschenkt und gezecht wird und allerlei Schamlosigkeit regiert [...], während das Wirtshaus (πανδοχεῖον) in der Sprache der Väter und Lehrer einen anständigen Ort bezeichnete.“⁴⁶

⁴⁵ So die Interpretation von Balsamon, in: *Rhalles-Potles*, S. 175.

⁴⁶ https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselenskikh-soborov-s-tolkovanijami/54

Zu Zeiten des Konzils von Laodicea war die Praxis der Agapen nicht nur von der Liturgie, sondern auch vom Kirchengebäude als solchem abgekoppelt worden (vgl. Kanon 28). Kanon 27 verbietet Christen von diesen Agapen, die in Privathäusern oder an öffentlichen Orten abgehalten wurden, Speisen mitzunehmen oder sie zu entwenden, damit der Kirche kein schlechter Ruf anhängen könne.

Kanon 30 verbietet Klerikern, Mönchen und Laien sich mit Frauen in öffentlichen Bädern zu waschen, weil dies Nichtchristen Anlass zu anstößigen Vorstellungen gebe. „Wenn auch angenommen werden könnte, dass für die Beteiligten Christen keine Gefahr zu körperlicher Sünde bestehe, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass Nichtchristen daran keinen Anstoß nehmen werden“, bemerkt Zonaras⁴⁷. „Gebt weder Juden noch Griechen, noch der Kirche Gottes Anlass zu einem Vorwurf!“ (1 Kor 10,32). Wie in Kanon 77 des 6. Ökumenischen Konzils wurde die Exkommunikation als Strafe angeordnet.

Kanon 36 verbietet Klerikern sich an heidnischen und jüdischen⁴⁸ Praktiken zu beteiligen, die mit Zauberei, Wahrsagerei, der Astrologie oder der Herstellung von Talismanen zu tun haben. Wer letztere trägt, dem droht die große Exkommunikation. Kanon 61. des Quinisextums verhängt eine Bußstrafe von 6 Jahren für alle Christen, die sich an derartigen Praktiken beteiligen und droht mit der großen Exkommunikation für alle, die dennoch nicht davon ablassen.

Kanon 40 spricht einen Missstand im synodalen Leben der Kirche an. An den regelmäßig abgehaltenen Synoden (vgl. Apostel

⁴⁷ *Rhalles --Potles*, S. 197f.

⁴⁸ Nikodim Milasch erklärt, dass es sich bei den „φυλακτήρια“ bei den Juden um Arm- und Kopfbinden handelte, die Auszüge aus dem Alten Testament, sowie den Gottesnamen beinhalteten und als Amulette getragen wurden. https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravilapomestnyh-soborov-s-tolkovanijami/#0_122

37, Kan 1. des 1. ÖK) waren nicht alle geladenen Bischöfe anwesend. Wer nicht krankheitsbedingt (später auch kriegsbedingt) der Synode fernbleibt, „macht sich selbst strafbar“, so der Kanon. Diese Strafe bemaßen die Väter des 4. und 6. Ökumenischen Konzils mit einer „brüderlichen Zurechtweisung“⁴⁹ (vgl. Kan 19 des IV. und Kan 8 des VI. ÖK). Kanon 6 des VII. Ökumenischen Konzils spricht bereits von „kanonischen Strafen“⁵⁰. Milasch erklärt, dass die Synode der Bischöfe das Maß dieser bestimmen konnte, indem er sich auf Präzedenzfälle aus dem 14. Jahrhundert beruft.⁵¹

Die Kanones 41 und 42 lassen sich wie folgt zusammenfassen: Klerikern ist es nicht gestattet ohne den Segen (Kanon 41) ihres Bischofs und ohne ein offizielles kirchliches Schreiben (κανονικόν γράμμα, Kanon 42) [zu Gemeinden anderer Diözesen] zu reisen⁵².

Nach Milasch⁵³ sind in den Kanones drei Arten kirchlicher Schreiben anzutreffen:

- a) συστατικά ἐπιστολά⁵⁴,
- b) ἀπολυτικά ἐπιστολά⁵⁵,

⁴⁹ ἀδελφικῶς ἐπιπλήττεσθαι

⁵⁰ τοῖς κανονικοῖς ἐπιτιμίοις

⁵¹ https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselsenskih-soborov-s-tolkovanijami/259#note1332

⁵² *Rhalles, Potles*, Syntagma, S. 210 weist auf die ähnliche staatliche Regelung in der 86. justinianischen Novelle.

⁵³ https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselsenskih-soborov-s-tolkovanijami/12

⁵⁴ Hierbei kann es sich um Schreiben handeln, die a) einem neugeweihten Kleriker mitgegeben werden, der vom Bischof für eine bestimmte Gemeinde geweiht wird, oder die b) einem Laien die Aufnahme bei Übersiedlung in eine andere Gemeinde ermöglicht, oder die c) einem Kleriker mitgegeben werden kann, der unter einer Kirchenstrafe stand, die bereits abgebußt ist.

⁵⁵ Dies ist ein Entlassungsschreiben, welches ein Bischof einem Kleriker unbedingt mitgeben muss um ihn von seiner kanonischen Macht zu

c) εἰρηνικαὶ ἐπιστολαὶ ⁵⁶.

Hier handelt es sich wohl um einen Überbegriff für alle 3.

Kanon 54 gebietet Klerikern sich bei Beginn von Theateraufführungen, bei Hochzeiten oder Festen von der Feierlichkeit zu entfernen. Kanon 24 des VI. Ökumenischen Konzils setzte später die Exkommunikation als Strafe fest. Milasch erklärt dem modernen Menschen wie es um das heidnische Theater stand: „Alle diese [Theater]spiele hatten zur Aufgabe den Zuschauern all jenes vor Augen zu führen, was unmoralischer nicht sein kann, was in der Lage wäre die niederträchtigsten Leidenschaften zu wecken, um damit die Jugend an den Genuss raffinierter Perversion zu gewöhnen.“ ⁵⁷

Weder dem Klerus, noch den Laien sei es, so Kanon 55, gestattet [öffentlich] zusammenzukommen und zu zechen (συμπόσια ἐπιτελεῖν). Die Kanonkonkordanz führt über Kanon 60 von Karthago zu Kanon 62 des VI. Ökumenischen Konzils, die beide die Begehung der alten heidnischen Festtage, wie z.B. die („καλάνδες, Βοτᾶ, Βρουμάλια“) ⁵⁸ und die damit zusammenhängenden Gelage zu unterbinden suchten ⁵⁹. Milasch stellt diese

entbinden, um ihn einer anderen Diözese anzuvertrauen. Vgl. v.a. Kanon 17 des VI. Ökumenischen Konzils.

⁵⁶ Friedensbriefe wurden nur Personen gereicht, die nichts Verurteilungswürdiges vollbracht haben: a) bei temporärem oder dauerhaftem Wechsel der Diözese, (laut Zonaras prinzipiell nichts anderes, als ein Entlassungsbrief) b) wenn Bischöfe oder Metropoliten beim Kaiser vorsprechen sollten, c) die bedürftigen Christen mitgegeben wurde, damit diese in einer anderen Gemeinde wohlwollend aufgenommen und versorgt werden konnten, vgl. Kanon 11 des IV. Ökumenischen Konzils. https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselsenskih-soborov-s-tolkovanijami/132

⁵⁷ https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-svjatyh-apostolov-i-vselsenskih-soborov-s-tolkovanijami/175

⁵⁸ Vgl. *Rhalls -Potles*, Bd. 2, S. 448f.

⁵⁹ Balsamon verbindet diesen Kanon mit der Gefahr der Betrunktheit, vgl. *Rhalls-Potles*, S. 221.

Verbindung nicht her, sondern schreibt ganz allgemein darüber, dass sich das Leben eines Christen gemäß diesem Kanon nach der Heiligen Schrift auszurichten habe, „damit ein jeder demütig und fromm leben kann“. ⁶⁰

Kanon 56 spiegelt die liturgischen Verhältnisse seiner Zeit wieder, als der Gottesdienst noch mit dem Einzug des Bischofs in die Kirche begann und verbietet den Presbytern in diesem Zusammenhang vor dem Bischof in den Altar einzuziehen und sich dort zu setzen, mit der Ausnahme, dass der Bischof kränklich oder natürlich abwesend oder gestorben ist. Offensichtlich bemühten sich die Konzilsväter mit diesen Maßnahmen den kanonischen Gehorsam des Presbyters gegenüber seinem Bischof (vgl. Kann 2,3 Apostel; Kanon 8 des IV. Ökumenischen Konzils; Kanon 17 des VI: Ökumenischen Konzils) auch liturgisch in irgendeiner Form zu festigen⁶¹.

Außerhalb von Gotteshäusern, d.h. in ungeweihten Häusern (ἐν τοῖς οἴκοις), sei es weder Bischöfen, noch Presbytern gestattet das Heilige Opfer (προσφορὰν γίνεσθαι) darzubringen, so Kanon 58 von Laodicea. Aus Sicht des späteren Kirchenrechts liegt der Grund dafür nicht nur darin, dass die entsprechende Weihe des Gebäudes fehlt, sondern auch dass die entsprechenden Märtyrerreliquien nicht vorhanden sind. Kanon 31 des Quinisextums entschärft ein wenig diese strikte Regelung und lässt für Presbyter eine Ausnahme gelten, wenn der Segen des örtlichen Bischofs und eine Hauskapelle vorhanden ist⁶². In diesem Fall muss der Priester das Antimensium mit den Reliquien und den Insignien des Ortsbischofs mitbringen. Wenn alle diese

⁶⁰ https://azbyka.ru/otechnik/Nikodim_Milash/pravila-pomestnyh-soborov-s-tolkovanijami/#0_141

⁶¹ *Rhalls-Potles*, Syntagma, S. 222 wird Zonaras zitiert „κωλύουσιν τοὺς πρεσβυτέρους καταφρονεῖν τοῦ ἐπισκόπου“.

⁶² *Rhalls-Potles*, Syntagma, S. 224

Voraussetzungen nicht erfüllt sind und dennoch zelebriert wird, droht ihm die Strafe der Exkommunikation. Balsamon legt die Vermutung nahe, dass vielleicht gerade in diesem Zusammenhang die Antiminsien entstanden seien, da sie es erlauben, solche Märtyrerreliquien mitzuführen⁶³.

Kanones zum biblischen Kanon und gottesdienstlichen Lesungen (59, 60)

Im. 4. Jahrhundert fand die formale Kanonisierung statt. Das Konzil von Laodicea hat im Kanon 60 zwar eine Liste erstellt, sie wurde jedoch durch den 39. Osterbrief von Athanasios von Alexandrien aus dem Jahre 367 leicht verändert.

Dieser Osterbrief ist bis heute im Osten für die kanonischen Bücher des Alten und des Neuen Testamentes ausschlaggebend⁶⁴.

4 Eherechtliche Vorschriften des Konzils von Laodicea und ihre heutige Anwendung

Der Kanon 1 und die Möglichkeiten der Wiederheirat nach einer Scheidung

Kanon 1 lässt eine zweite Ehe der Gläubigen zu, unter den Voraussetzungen, dass diese „frei“ (ἐλευθέρως) und „gesetzlich/nach dem Gesetz“ (νομίμως) geschlossen wird und ihr keine „geheime Ehe“ (λαθρογαμία) vorausging (unter letzterer ist nach Deutungen der byzantinischen Kanonisten eine Koh-

⁶³ *Rhalls-Potles*, Syntagma, Bd. 3, S. 372.

⁶⁴ *Konstantin Nikolakopoulos*, Das Neue Testament in der Orthodoxen Kirche (Lehr- und Studienbücher Orthodoxe Theologie 1), Münster 2014, S. 57; *Werner Georg Kümmel*, Notwendigkeit und Grenze des neutestamentlichen Kanons, in: *Ernst Käsemann (Hg.)*, Das Neue Testament, Göttingen 1970, S. 75.

bitation zu verstehen); außerdem können die Eheleute die Kommunion erst „einige Zeit“ nach der Trauung empfangen, die sie im Gebet und Fasten verbringen sollten.

Bzgl. der Frage der Ehescheidung⁶⁵ antwortete Jesus: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“⁶⁶. Paulus wiederholt das Scheidungsverbot Jesu: „Den Verheirateten gebiete ich, nicht ich sondern der Herr, dass sich die Frau vom Mann nicht scheiden lasse ... und dass auch der Mann die Frau nicht entlasse“⁶⁷.

Die Römisch-Katholische Kirche erklärt seit dem 12. Jhd., dass sie niemals irgendeine „Scheidung“, irgendeinen „Bruch des Ehebundes“ rechtlich anzuerkennen bereit sei.⁶⁸ Sie besitze nicht die Vollmacht der Lösegewalt in einer so heiligen Sache.⁶⁹ Das Einzige, was sie zulässt, ist in Fällen von Ehezerrüttung, Ehebruch und in besonderen Härtefällen (etwa manifester Gewalt) die „Trennung von Tisch und Bett“.⁷⁰

Für die Orthodoxe Kirche ist die Ehe grundsätzlich auch unauflöslich, sie findet aber ihr natürliches Ende mit dem Tod eines Ehepartners.⁷¹ Außerdem gestattet die Orthodoxe Kirche im Falle der Untreue und durch später hinzugekommene Gründe

⁶⁵ Mt 19,3.

⁶⁶ Mt 19,6 Ὁ οὖν ὁ θεὸς συνέζευξεν ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω. Die altgriechische Sprache unterscheidet nicht zwischen „sollen“ und „dürfen“. Ob μὴ χωριζέτω „er soll nicht“ oder „er darf nicht“ heißt, ist eine Sache der Auslegung.

⁶⁷ 1 Kor 7,10f.

⁶⁸ Vgl. S. Demel, Art. Ehescheidung, in: S. Haering / H. Schmitz, Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg - Basel - Wien 2004, S. 237-238, S. 237.

⁶⁹ Vgl. c. 1141 CIC/1983.

⁷⁰ Vgl. H. Flatten, Nichtigkeitserklärung, Auflösung und Trennung der Ehe, in: J. Listl / H. Müller / H. Schmitz (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 815-827, hier S. 826. Und s. auch: cc. 1151-1155 CIC/1983.

⁷¹ Vgl. Theodoros Stoudites, Epistola 118, PG 99, 1413C; Johannes Chrysostomos, De virg. 73, PG 48, 586.

eine Scheidung und die anschließende Wiederheirat zum zweiten und zum dritten, niemals aber zum vierten, Mal unter Berufung auf das Prinzip der Oikonomia.⁷² Allerdings wird orthodoxerseits die Ehe nicht getrennt/geschieden, sondern lediglich die bereits zerstörte Ehe objektiv zur Kenntnis genommen und formell bestätigt.

Die kirchlich gültig geschlossene Ehe kann nur durch den Tod oder durch den Tod im übertragenen Sinne, also durch ein Vorkommnis, welches die moralischen und religiösen Grundlagen der Ehe zerrüttet, gelöst werden. Gründe, die zum „Tod“ der Ehe und infolgedessen zu deren Auflösung führen können, sind: Ehebruch, Gründe mit Verschulden und Gründe ohne Verschulden. In der orthodoxen Kanonistik wird insgesamt zwischen „Ehebruch als biblischem Scheidungsgrund“ und Gründen mit Verschulden und ohne Verschulden unterschieden.

Die Orthodoxe Kirche erkennt an, dass die Ehe, obwohl moralisch und nach dem göttlichen Gebot untrennbar, „im Falle des Ehebruchs völlig aufgehoben werden kann“⁷³. Nach der orthodoxen Interpretation hat Christus im Neuen Testament den Ehebruch als rechtmäßigen Scheidungsgrund hervorgehoben.⁷⁴ Damit der Ehebruch als Scheidungsgrund zulässig ist, muss die außereheliche sexuelle Beziehung absichtlich und bewusst gewesen sein. Wenn z.B. die Frau Opfer einer Gewalttat wurde, darf nicht von Ehebruch gesprochen werden. Folgende Fälle

⁷² Vgl. *Anargyros Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia im kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche, in: *Markus Graulich, Martin Seidnader*, Zwischen Jesu Wort und Norm, Freiburg 2014, S. 127f.; Vgl. *Athanasios der Große*, Epistula ad Amunem monachem, PG 26, 1173. Vgl. *Hamilkas S. Alivizatos*, Die Oikonomia. Die Oikonomia nach dem kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche, Frankfurt a. M. 1998, S. 44.

⁷³ *Theodor Nikolaou*, Das Ehesakrament aus orthodoxer Sicht. Theologische und kirchenrechtliche Aspekte, *Orthodoxes Forum* 17 (2003) 44.

⁷⁴ Vgl. Mt 5,32; 19,9.

zählen nicht als Ehebruch:⁷⁵ 1) Der Kläger hat das gleiche Verbrechen begangen oder ist an dem Ehebruch des anderen nicht unschuldig. 2) Der Kläger hat dem schuldigen Teil die begangene Untreue bereits entweder ausdrücklich verziehen oder durch die Fortsetzung der ehelichen Beziehung die Verzeihung kundgegeben. 3) Der unschuldige Teil hat nicht innerhalb der von der kirchlichen Praxis angenommenen Frist Klage erhoben. Generell gilt: Damit es zur Scheidung kommt, müssen Beweise für den Ehebruch vorliegen.⁷⁶

Darüber hinaus existieren sogenannte Scheidungsgründe mit und ohne Verschulden. Exemplarisch für Gründe mit Verschulden stehen: die Lebensbedrohung des Ehepartners⁷⁷ sowie böswilliges (grundloses) Verlassen⁷⁸. Beispielhafte Gründe ohne Verschulden sind: das Vorliegen einer schweren psychischen Erkrankung des Ehepartners (Wahnsinn), allerdings nur, wenn das Zusammenleben auch nach längerer Duldung gänzlich unmöglich ist⁷⁹, Verschollenheit, d.h. die längere Abwesenheit eines Ehepartners von zu Hause⁸⁰, sowie das Unvermögen zum Beischlaf (dauerhaft, nach der Eheschließung und während mindestens drei Jahre ununterbrochen aufzutreten)⁸¹.

Das Verfahren der Ehescheidung variiert zwischen den verschiedenen Staaten und autokephalen Kirchen. Die Eheschei-

⁷⁵ Vgl. *Josef Zhishman*, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, S. 734-753.

⁷⁶ Vgl. *Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia, S. 129-131.

⁷⁷ Vgl. *Anargyros Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia, S. 131.

⁷⁸ *Ibidem*, S. 131f.; Kanon 35 Basileios des Großen.

⁷⁹ Vgl. *Anargyros Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia, S. 133f.; Kanon 15 des Timotheos von Alexandria; Novellen 111 und 112 Leos des Philosophen; vgl. *Zhismann*, Das Eherecht, S. 770f.

⁸⁰ Vgl. *Anargyros Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia, S. 134f.; Kanon 31 und 36 Basileios des Großen; Kanon 93 des Quinisextums.

⁸¹ Vgl. *Anargyros Anapliotis*, Ehescheidung und Oikonomia, S. 135f.; Novelle 22 Justinians.

derung gehört in den Kompetenzbereich des Bischofs (z.B. in Griechenland) oder der Diözesansynode (z.B. in Serbien). Dort kann der Antrag auf eine Trennung vom Ehepaar selbst oder vom Gemeindepfarrer gestellt werden. Grundlegendes Ziel zu Beginn eines Verfahrens ist es, die Ehe zu retten. Dennoch spricht die Kirche die Ehescheidung, nachdem die Beweise erbracht wurden und das Urteil gefällt worden ist, formell aus. Die eigentliche Ehescheidung geschieht aber in dem Moment, in dem der Ehescheidungsgrund stattfindet.

In der Frage der Ehescheidung und Wiederheirat geht die Orthodoxe Kirche gleichsam einen Mittelweg zwischen katholischer und protestantischer Praxis. Ermöglicht wird dies durch das Oikonomia-Prinzip. Dabei sieht die Orthodoxe Kirche in Nachahmung der göttlichen Barmherzigkeit von der strengen Befolgung von Regeln ab und lässt stattdessen Milde walten. Dieses könnte für die Katholische Kirche ein beachtenswertes Vorbild für die augenblicklich viel diskutierten Themenfelder Ehescheidung und Wiederheirat sein.

Nicht zuletzt aufgrund vieler interkonfessioneller Mischehen wäre es dringend angeraten, Scheidung und Wiederheirat als Themen in den offiziellen orthodox-katholischen und orthodox-protestantischen Dialog aufzunehmen.

Kanon 10: die Ehen mit den „Häretikern“ und die Praxis der konfessionsverbindenden Ehen

Die Kanones 10 und 31 verbieten Ehen der Gläubigen, d.h. der Angehörigen der (Groß-)Kirche (πιστοί, τοὺς τῆς ἐκκλησίας), mit Häretikern, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Häretiker versprechen, „Christen zu werden“.

Kanon 14 des IV. Ökum. Konzils verbietet Lektoren und Kantoren sowohl „eine andersgläubige Frau zu nehmen“ als auch ihre Kinder „mit Häretikern, Juden, oder Heiden zu verheiraten, wenn die mit dem Orthodoxen zu verheiratende Person nicht

verspricht, zum orthodoxen Glauben überzutreten⁸². Kanon 72 des Quinisextums wiederum erörtert, dass die Eheschließung zwischen einem orthodoxen und einem häretischen Ehepartner verboten ist und dass diese für ungültig erklärt werden soll⁸³, es sei denn, dass der betroffene Ehepartner zur Orthodoxie übertritt (nach 1 Kor 7,14). Diese zwei Kanones bestätigen die entsprechenden von Laodicea.⁸⁴

Hinsichtlich der Bedeutung des Ausdrucks „andersgläubige Frau“ ist klar, dass dieses Verbot die Schismatiker nicht betrifft. Die „Lateiner“ wurden von den Byzantinern „nur“ als solche betrachtet, womit sie von diesem Kanon unberührt blieben. Anwendung fand diese Regel, auch unter kirchlicher Mitwirkung, vor allem zwischen dem byzantinischen und westeuropäischen Adel.⁸⁵

Das Ökumenische Patriarchat entschied im 19. Jahrhundert, dass die Kinder einer Mischehe orthodox getauft und erzogen werden müssen, was schriftlich bestätigt werden sollte.⁸⁶

Aus der Sicht der Katholischen Kirche sind Eheschließungen in einer orthodoxen („orientalischen“) Kirche grundsätzlich als gültig zu betrachten (vgl. c. 1127 § 1 CIC/1983). Schon die Interorthodoxe Vorbereitungskommission im Jahr 1971 be-

⁸² *Spyridon Troianos*, Die Mischehen in den heiligen Kanones, in: Kanon IV. Oikonomia Mischehen, Wien 1983, S. 92-101, hier S. 98.

⁸³ Concilium Quinisextum / Das Konzil Quinisextum. Übersetzt und eingeleitet von *Heinz Ohme* (Fontes Christiani Bd. 82), Turnhout 2006, S. 263.

⁸⁴ Vgl. *Spyridon Troianos*, a.a.O.

⁸⁵ *Spyridon Troianos*, a.a.O., S. 100.

⁸⁶ *Richard Potz / Eva Synek*, Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt 2014, S. 482f. Vgl. ausführlich: *Grigorios Larentzakis / Konstantinos Skouteris / Blasios Pheidas*, Ἡ συμπροσευχή μέ τούς ἑτεροδόξους κατά τήν ὀρθόδοξον θεολογική παράδοση, Thessaloniki 2011, S. 39f. Hier auch ein Hinweis auf eine Enzyklika von 1920.

schloss, dies „mit der Genehmigung eines orthodoxen Bischofs“ ebenfalls zu tun.⁸⁷

Die Kirche von Griechenland zieht es vor, Mischehen, außer in speziellen Ausnahmefällen, zu vermeiden. Im Gegensatz dazu empfiehlt die Kirche Polens, Mischehen unter allen Getauften zuzulassen⁸⁸.

Aufgrund der unterschiedlichen Positionen innerhalb der verschiedenen orthodoxen Kirchen beschloss das Große Konzil auf Kreta (2016): „Die Möglichkeit der Anwendung der Oikonomia in Bezug auf die Ehehindernisse muss von der Heiligen Synode einer jeden autokephalen orthodoxen Kirche entsprechend der den Prinzipien der hll. Kanones und im Geist pastoraler Sorge zum Ziel des Heils des Menschen wahrgenommen werden“⁸⁹.

Gemäß Kap. X, 2 der russischen Sozialdoktrin ist es möglich, dass orthodoxe und nicht-orthodoxe Christen, die an die Dreieinigkeit Gottes glauben, eine Ehe eingehen können, aber ihre Kinder orthodox erziehen sollten.⁹⁰

Die Lutherischen Kirchen erkennen die orthodoxe Trauung unter den bekannten Vorbehalten über die Sakramentalität der Ehe an.

In den Ländern, wo Mischehen öfters vorkommen, wurden Vereinbarungen zwischen den Kirchen getroffen, womit Dop-

⁸⁷ *Jovan Stojanović*, Interkonfessionelle Ehen. Die kirchenrechtliche und pastorale Praxis der Orthodoxen Kirche, München 2013, S. 60.

⁸⁸ Vgl. *Anne Jensen*, Die Zukunft der Orthodoxie. Konzilspläne und Kirchenstrukturen (Ökumenische Theologie 14), Zürich 1986, S. 302. Vgl. auch: *Interorthodoxe Konzilskommission (Hg.)*, Mischehen in der Orthodoxen Kirche. Vorlage der Interorthodoxen Vorbereitungskommission für das Große und Heilige Konzil der Orthodoxen Kirche, Una Sancta 28 (1973) 195.

⁸⁹ *Bischof Bartholomaios von Arianz u.a. (Hg.)*, Synodos. Die offiziellen Dokumente des heiligen und Grossen Konzils der Orthodoxen Kirche (Kreta, 18-26. Juni 2016), Bonn 2018, S. 85.

⁹⁰ *Josef Thesing / Rudolf Uertz (Hgg.)*, Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche, Sankt Augustin 2001, S. 79.

peltrauungen vermieden werden. In den meisten Fällen findet eine orthodoxe Trauung in einer orthodoxen Kirche unter Einbeziehung eines katholischen oder evangelischen Amtsträgers⁹¹, der gewisse nicht-sakramentale Funktionen übernimmt, statt. Beispiel hierfür ist die Vereinbarung „Ehen zwischen evangelischen und orthodoxen Christinnen und Christen. Hinweise zum gemeinsamen seelsorgerlichen Handeln unserer Kirchen in Deutschland vom Juni 2011“ zwischen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland und der EKD.⁹²

Trotz der klaren Regelung in Deutschland wird in der Orthodoxie vorherrschend nach dem Schema: Regel = konfessionelle Ehe und Ausnahme = konfessionsverbindende Ehe argumentiert. Insbesondere die panorthodoxen Konferenzen sehen nur einen Dispens in Ausnahmefällen vor. Dennoch ist sie heute keine Ausnahme mehr.⁹³

Abschließend teile ich die Meinung des Beraters der Zweiten Vorkonziliaren Konferenz, Boris Bobrinskoy, dass die Ehe orthodoxer Christen mit andersglaubenden einer tiefergehenden theologischen Reflexion bedarf und die richtige kirchliche Reaktion auf diese Gewissensprobleme – so Bobrinskoy – „das Vertrauen sein [sollte], denn durch kanonische Vorschriften lassen sich diese Probleme nicht lösen“⁹⁴. Eine pastoralorientierte⁹⁵ und theologisch reflektierte panorthodoxe Entscheidung zu diesem Thema ist somit dringend erforderlich.

⁹¹ Vgl. Potz /Synek, *Orthodoxes Kirchenrecht*, S. 553.

⁹² <http://www.obkd.de/Texte/EKD-OBKD-EhenEvOrth-2011.pdf> (11.11.2014).

⁹³ A. Jensen, *Die Zukunft der Orthodoxie*, S. 43f: Die Verfasserin bezieht sich dabei auf Boris Bobrinskoy, der als Berater an der Zweiten Vorkonziliaren Konferenz 1971 teilnahm, vgl. Boris Bobrinskoy, *La 2^e conférence préconciliaire*, SOP 71, 13f.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Πομπαντική οίκονομία“, vgl. G. Larentzakis u.a., S. 38.

Kanonistische Interpretation des Kanons 52: Die Zeit der Eheschließung

Kanon 52 schreibt vor, dass in der großen Fastenzeit keine Ehen geschlossen und keine Hochzeiten oder Geburtstage gefeiert werden.

„Die mit der Eheschließung im allgemeinen verbundenen Lustbarkeiten“ dürfen an Tagen, die der Reflektion dienen, nicht abgehalten werden. Hiermit sind die „Fasttage [...] zur Enthaltbarkeit und zur Betrachtung der Sünden“ sowie die „großen kirchlichen Festtage“ gemeint.⁹⁶

Diese Tage, an denen „derartige Belustigungen“ nicht erlaubt und auch keine Ehen geschlossen werden dürfen, sind genau festgelegt. Gemäß des Kanons 52 der Synode von Laodicea, welcher der erste kanonische Anhaltspunkt hierfür ist, dürfen in der Fastenzeit keine Ehen eine „Einsegnung“ erhalten.⁹⁷ Die genannten Fastenzeiten stammen jedoch aus dem 12. Jahrhundert.

Weitere Tage, an denen eine Eheschließung nicht stattfinden darf, sind:⁹⁸

1. vom 15. November bis zum 6. Januar
2. während des Osterfastens bis zum ersten Sonntag nach Ostern
3. in der Fastenzeit nach dem Sonntag Allerheiligen bis zum 29. Juni (Fasten der Hl. Apostel)
4. in der Fastenzeit vor Mariä Entschlafung, d.h. vom 1. bis zum 15. August
5. am Fest der Enthauptung des Hl. Johannes des Täufers am 29. August
6. am Fest der Kreuzerhöhung am 14. September

⁹⁶ *Nikodim Milasch*, Das Kirchenrecht, S. 592f.

⁹⁷ *Ibidem*, 593.

⁹⁸ Ebd.

7. allgemein an Mittwochen und Freitagen des ganzen Jahres

All diese Angaben stammen von Interpretationen von Kanonisten im byzantinischen Zeitalter, die in der Krmčija⁹⁹, insbesondere Krmčija 50 Kap. II, 201, aufgenommen wurden.¹⁰⁰

Gemäß dieses Textes soll der Geistliche, der an diesen Tage eine Ehe einsegnet und eine Hochzeit gestattet, mit schweren kanonischen Strafen, insbesondere mit der Absetzung, belegt werden.¹⁰¹ „Nur im äußersten Notfall kann dies von der vorgesetzten Kirchenbehörde gestattet werden.“¹⁰²

Eine in der verbotenen Zeit geschlossene Ehe bleibt als solche gültig, es sei denn, dass sie mit weiteren kanonischen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Ehe in Widerspruch steht.

⁹⁹ Hier zitiert *Milasch* die Krmčija „Svetoga save o zastiti obespravljenih i socijalno ugrozenih“ des Heiligen Savas, auf die er auch im weiteren Bezug nimmt.

¹⁰⁰ *Nikodim Milasch*, Kirchenrecht, S. 593.

¹⁰¹ *Ibidem*, S. 593.

¹⁰² *Ibidem*, S. 593f.